

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT

Das Vormundschaftsrecht

Wer sorgt für Kinder ohne Eltern?



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Das Vormundschaftsrecht

Wer sorgt für Kinder ohne Eltern?

Vorwort



Es sind Schicksale, die uns besonders nahegehen: Kinder, die ihre Eltern verloren haben, von ihnen alleingelassen worden sind oder deren Eltern schlicht nicht in der Lage sind, sich ausreichend um sie zu kümmern.

In solchen Fällen springt der Staat ein und stellt den Kindern einen Vormund zur Seite. Die Rechtsbeziehung zwischen diesen Kindern, den Mündeln, und dem Vormund sowie das Verhältnis der beiden zum Staat ist im Vormundschaftsrecht geregelt, das am 1. Januar 2023 in neuer Form in Kraft tritt.

Viele Regelungen im Recht der Vormundschaft stammten noch aus dem Jahr 1896. Damals ging es vorrangig um die Vermögensinteressen des Mündels, der von einem nahen Verwandten aufgezogen wurde. Mit der Reform rückt das Kind als Person ins Zentrum. Das heißt ganz praktisch auch, dass es gehört und an Entscheidungen, die sein eigenes Wohl betreffen, beteiligt werden muss – natürlich abhängig von Alter und Reifegrad.

Im ersten Teil dieser Broschüre wird ein allgemeiner Überblick über das Vormundschaftsrecht gegeben, wobei auf die Neuerungen durch die Reform besonders hingewiesen wird. Im zwei-

ten Teil werden die Kinder, Eltern, Pflegeeltern und ehrenamtliche Vormünder betreffenden Fragen jeweils gesondert für diese Gruppen erörtert. Die Seiten 48 bis 54 richten sich direkt an die Kinder.

Ein Vormund ist nicht dazu da, Kinder oder Eltern im negativen Sinne zu „bevormunden“. Er hat vielmehr die Aufgabe, Kindern in schwierigen Lebenslagen zu helfen. Die Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Vormundschaftsrechts sind vielfältig und dienen einem Ziel: Jedes Kind, dessen Eltern Pflege und Erziehung nicht gewährleisten können, soll die Vertretung bekommen, die für seine konkrete Lebenslage am besten geeignet ist.

Dabei soll immer klar sein, wer für das Kind verantwortlich ist. Das Kind soll umfassend beteiligt werden. Die Erwachsenen sollen mit dem Kind reden, nicht über das Kind. Zum Wohl des Kindes gehört dessen Selbstbestimmung – mit den Neuregelungen des Vormundschaftsrechts fördern wir diese.



Dr. Marco Buschmann, MdB

Bundesminister der Justiz

Inhalt

Vorwort	4
Teil 1 – Überblick über Regelungsinhalt des Vormundschaftsrechts	10
1. Was regelt das Vormundschaftsrecht? Was ist „der Vormund“, was ist „der Pfleger“?	11
2. Wie orientiere ich mich im Vormundschaftsrecht?	12
3. Was macht ein Vormund?	13
4. Wann wird ein Vormund benötigt?	14
a. Waisen	
b. Unbekannte Eltern	
c. Ruhen der elterlichen Sorge	
d. Verhinderung der Eltern in einzelnen Angelegenheiten	
e. Vollständiger oder teilweiser Entzug der elterlichen Sorge durch eine familiengerichtliche Entscheidung	
5. Wer kann Vormund werden?	16
a. Ehrenamtlicher Vormund	
b. Vereinsvormund	
c. Berufsvormund	
d. Amtsvormund	
6. Wer wählt den Vormund wie aus?	19
a. Ziel des Auswahlverfahrens: Die am besten geeignete Person finden	
b. Besondere Kriterien der Auswahlentscheidung und die Bestellung des Vormunds	
c. Zusammenarbeit der verantwortlichen Personen	

<i>7. Welche Rechte hat der Mündel?.....</i>	<i>28</i>
a. Grundlegende Mündelrechte	
b. Beteiligungsrechte des Mündels bei Auswahl, Bestellung, Aufsicht und Entlassung des Vormunds	
<i>8. Welche Rechte und Pflichten hat der Vormund?</i>	<i>30</i>
a. Personensorge	
b. Vermögenssorge	
<i>9. Wie wird der Vormund beaufsichtigt?.....</i>	<i>41</i>
<i>10. Bekommt der Vormund für seine Tätigkeit Geld? Von wem?.....</i>	<i>42</i>
<i>11. Wann endet eine Vormundschaft?</i>	<i>43</i>
<i>12. Was macht ein Ergänzungspfleger?</i>	<i>44</i>
<i>13. Wie können Eltern für den Fall ihres Todes vorsorgen?.....</i>	<i>44</i>
<i>14. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?</i>	<i>46</i>
<i>Teil 2 – Informationen für Kinder, Eltern, Pflegeeltern und ehrenamtliche Vormünder</i>	<i>47</i>
<i>1. Für Kinder und Jugendliche: Ich soll einen Vormund oder Ergänzungspfleger bekommen bzw. habe schon einen – was heißt das und kann ich da mitreden?</i>	<i>48</i>
a. Wer wählt meinen Vormund aus und kann ich da mitreden? Darf ich mir selbst jemanden aussuchen?	
b. Ich habe schon einen Verfahrensbeistand und einen Ansprechpartner im Jugendamt – warum jetzt noch einen Vormund?	
c. Welche Rechte habe ich? Was entscheidet mein Vormund? Was entscheiden meine Eltern?	
d. Was kann ich tun, wenn ich mit meinem Vormund nicht zufrieden bin?	
e. Und was ist ein Ergänzungspfleger?	

2. Für Eltern: Mein Kind hat einen Vormund bekommen – was bedeutet das für mich?	54
a. Eltern bleiben!	
b. Entscheidungsbefugnisse des Vormunds und anderer Personen im Umfeld des Kindes und Zusammenarbeit	
c. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und dem Vormund	
3. Für Eltern: Für mein Kind wurde ein Ergänzungspfleger bestellt – was bedeutet das für mich?	58
4. Für Pflegeeltern: Mein Pflegekind hat einen Vormund – wer darf was entscheiden?	58
a. Pflegeeltern, Vormund, Jugendamt und Herkunftsfamilie – wer entscheidet was?	
b. Ich möchte gerne mehr für mein Pflegekind entscheiden – wie geht das?	
5. Für ehrenamtliche Vormünder: Wie werde ich Vormund? Welche Pflichten habe ich? Wohin kann ich mich bei Fragen wenden? . . .	63
a. Wie kann ich ehrenamtlicher Vormund werden?	
b. Welche Pflichten habe ich als Vormund?	
c. Wo kann ich Beratung und Hilfe bekommen?	
Nützliche Links und weiterführende Informationen	66

*Teil 1 – Überblick über
Regelungsinhalt des
Vormundschaftsrechts*





1. Was regelt das Vormundschaftsrecht? Was ist „der Vormund“, was ist „der Pfleger“¹?

Das Vormundschaftsrecht (§§ 1773 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) betrifft ausschließlich Minderjährige, d. h. Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind. Es gilt nicht für Erwachsene. Kann eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so ist das Betreuungsrecht (§§ 1814 ff. BGB), nicht das Vormundschaftsrecht anwendbar. Informationen zu Fragen des Betreuungsrechts finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmj.de).

Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht voll geschäftsfähig, sondern werden von den Inhabern des Sorgerechts, in der Regel ihren Eltern, vertreten. Manchmal können oder wollen Eltern jedoch ihre elterliche Sorge für ein Kind aus unterschiedlichsten Gründen nicht ausüben. Dies ist nicht nur beim Tod beider Eltern, sondern z. B. auch dann der Fall, wenn die Eltern im Ausland leben und nicht erreichbar sind. Dann benötigt das Kind eine Person, die berechtigt ist, für es Entscheidungen zu treffen sowie Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen. Eine solche Person wird vom Familiengericht ausgewählt, bestellt und beaufsichtigt. Sie wird im Gesetz „Vormund“ genannt. Das Kind, für das der Vormund bestellt wird, nennt das Gesetz „Mündel“.

¹ Im folgenden Text wird – der Terminologie des BGB folgend – nur die Bezeichnung „Vormund“ und „Ergänzungspfleger“ benutzt, wobei dieser Begriff auch die Vormünderin, die Ergänzungspflegerin, das Jugendamt in seiner Funktion als Vormund oder Ergänzungspfleger und den Vormundschaftsverein einbezieht. Ebenso wird der Begriff „Mündel“ für alle Kinder, für die ein Vormund bestellt wurde, verwendet.



Beispiel:

Der 16-jährige Hakim reist aus Syrien nach Deutschland; der Kontakt zu seinen Eltern ist abgebrochen. Um rechtliche Entscheidungen für Hakim treffen zu können, bestellt das Familiengericht Herrn Müller zu seinem Vormund. Dieser sucht für Hakim eine passende Unterkunft, meldet ihn in der Schule an oder sucht mit ihm einen Ausbildungsplatz, kümmert sich um Hakims Ansprüche auf Lebensunterhalt und regelt weitere Angelegenheiten.

Manchmal können Eltern ihre Kinder auch nur in bestimmten Angelegenheiten nicht vertreten, z. B. wegen eines Konfliktes zwischen ihren eigenen Interessen und denen ihres Kindes bei der Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts. Falls die Eltern ihr Kind nur in einem bestimmten Bereich nicht vertreten können oder dürfen, wird für das Kind ein Ergänzungspfleger (ergänzend zu den Eltern) bestellt. Dessen Rechte und Pflichten sind die gleichen wie die eines Vormunds, aber nur für die bestimmte Angelegenheit, für die er bestellt wurde.



Beispiel:

Der Mutter des 14-jährigen Halbweisen Paul wird eine Verkehrsstraftat vorgeworfen. In dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen seine Mutter soll Paul als Zeuge aussagen. Da die Mutter wegen einer Interessenkollision nicht entscheiden kann, ob Paul von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen soll, bestellt das Familiengericht einen Ergänzungspfleger, der mit Paul die Angelegenheit bespricht und eine Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts trifft.

Der Begriff „Ergänzungspflegschaft“ meint die rechtliche Pflegschaft, die nichts mit einer tatsächlichen Pflege des Kindes, z. B. durch Pflegeeltern, zu tun hat.

2. Wie orientiere ich mich im Vormundschaftsrecht?

Der Gesetzesaufbau im Vormundschaftsrecht (§§ 1773 bis 1808 BGB) folgt der zeitlichen Abfolge einer Vormund-

schaft und erleichtert so die Orientierung im Gesetz.

Zunächst wird in § 1773 BGB geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Vormund bestellt wird und wer vom Familiengericht für diese Aufgabe ausgesucht werden kann (§§ 1774, 1775 BGB). Die §§ 1778 bis 1780 BGB bestimmen, wer als Vormund geeignet ist und nach welchen Kriterien die Person des Vormunds auszusuchen ist.

Für die Führung der Vormundschaft werden die Rechte des Mündels in § 1788 BGB aufgelistet, damit der Mündel als eigenständige Persönlichkeit von allen Beteiligten respektiert wird. Die Vertretungsrechte und -pflichten eines Vormunds sowie Haftungsfragen regeln §§ 1789 bis 1794 BGB. Sodann folgen die Rechte und Pflichten des Vormunds in der Personensorge (§§ 1795 bis 1997 BGB) und danach in der Vermögenssorge (§§ 1798 bis 1801 BGB).

§§ 1802 bis 1803 BGB beschäftigen sich mit der Beratung und Beaufsichtigung des Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1804 bis 1807 BGB mit der Beendigung der Vormundschaft und deren Folgen, § 1808 BGB regelt schließlich die Vergütung des Vormunds.



Der Vormund

vertritt den Mündel anstelle der Eltern.

Die Pflegschaft für Minderjährige ist im Anschluss in den §§ 1809 bis 1813 BGB geregelt, wobei hier im Wesentlichen auf das Vormundschaftsrecht verwiesen wird.

3. Was macht ein Vormund?

Der Vormund vertritt den Mündel anstelle der Eltern, die aus unterschiedlichen Gründen kein Sorgerecht mehr innehaben. Er führt die Vormundschaft eigenverantwortlich.

Bei der Personensorge hat er sich darum zu kümmern, dass das Recht des Mündels auf Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (§ 1788 BGB) erfüllt wird. Auch der Vormund, der den Mündel – wie in der Regel – nicht im eigenen Haushalt aufnimmt, hat das Wohl des Mündels jederzeit sicherzustellen. Für manche Entscheidungen benötigt der Vormund zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1795 BGB).

Bei der Vermögenssorge ist der Vormund verpflichtet, das Vermögen des Mündels zu dessen Wohl unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu verwalten; es gilt, das Mündelvermögen möglichst zu schützen und zu erhalten (§ 1798 BGB), damit es dem Mündel nach Erreichen der Volljährigkeit zur Verfügung steht. Für besonders weitreichende rechtliche Erklärungen benötigt der Vormund eine Genehmigung des Familiengerichts (§§ 1799 bis 1801 BGB).

Vormünder werden vom Familiengericht unterstützt und beraten, aber auch beaufsichtigt, und sind diesem gegenüber Rechenschaft schuldig (§§ 1802, 1803 BGB). Das Familiengericht kann Vormünder entlassen oder austauschen (§§ 1804 bis 1805 BGB).

Die Vormundschaft ist grundsätzlich ein Ehrenamt; dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt. Der Vormund ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, und erhält keine Vergütung, sondern kann lediglich Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Ausnahmsweise kann ein Berufsvormund bestellt werden, dann sieht das Gesetz eine Vergütung vor. Die Einzelheiten sind in § 1808 BGB und in §§ 1 bis 6 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes geregelt.

4. Wann wird ein Vormund benötigt?

Die Bestellung eines Vormunds soll sicherstellen, dass es jemanden gibt, der die Interessen des Kindes rechtlich wahrnimmt. Es gibt viele Konstellationen, in denen eine Vertretung für ein Kind benötigt wird. Ein Vormund ist nicht dazu da, die Eltern zu „bevormunden“.

a. Waisen

Falls beide Eltern verstorben sind, benötigt das minderjährige Kind eine rechtliche Vertretung und das Familiengericht bestellt einen Vormund (§ 1773 Absatz 1 Nummer 1 BGB).

b. Unbekannte Eltern

Es gibt Situationen, in denen der „Familienstand“ des Kindes nicht zu ermitteln ist. Dies bedeutet, dass neben Name, Geburtstag und -ort weiter unbekannt ist, wer die Eltern des Kindes sind („Findelkind“). Dann benötigt das Kind eine rechtliche Vertretung. Ist nur der Vater unbekannt, steht der Mutter das Sorgerecht allein zu und für eine Vormund-

schaft besteht in der Regel keine Veranlassung.

c. Ruhen der elterlichen Sorge

Es kann Fälle geben, in denen es zwar sorgeberechtigte Eltern gibt, diese aber gerade nicht in der Lage sind, ihr Sorgerecht auszuüben. Das kann entweder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen der Fall sein.

Zur ersten Gruppe gehören die Eltern, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, z. B. weil sie selbst noch minderjährig sind. Dann ruht ihre elterliche Sorge; sie sind aber im Verhältnis zum Vormund berechtigt, die Personensorge neben dem Vormund auszuüben (§ 1673 Absatz 2 Satz 2 BGB). Auch wenn Eltern in die Adoption ihres Kindes einwilligen, ruht ihre elterliche Sorge (§ 1751 BGB).

Kam das Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), ruht die elterliche Sorge der Eltern ebenfalls (§ 1674a BGB).

Eltern, die sich im Ausland befinden und zu denen keine Verbindung besteht (z. B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen), sind aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihr Sorgerecht auszuüben. Auch in einem sol-

chen Fall ruht das elterliche Sorgerecht (§ 1674 BGB).

Da die Eltern während des Ruhens der elterlichen Sorge nicht berechtigt und oft auch tatsächlich nicht in der Lage sind, das Sorgerecht auszuüben, ist eine Vormundschaft notwendig.

d. Verhinderung der Eltern in einzelnen Angelegenheiten

Es gibt Situationen, in denen die sorgeberechtigten Eltern ihre Kinder nicht vertreten dürfen, weil sie andernfalls in einen Interessenkonflikt geraten würden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern Rechtsgeschäfte mit ihrem Kind abschließen wollen (Verbot von Insihgeschäften gemäß § 181 BGB – § 1629 Absatz 2 Satz 1, § 1824 BGB). In solchen Fällen bestellt das Familiengericht für das Kind einen Ergänzungspfleger, der das Kind dann in diesem einzelnen Bereich vertreten kann.



Beispiel:

Die dreijährige Karla hat von ihrer Großmutter ein Geschäftshaus geerbt. Ihre Eltern wollen darin ein Ladengeschäft mieten. Sie können Karla als Vermieterin nicht beim

Abschluss des Mietvertrages vertreten, weil sie gleichzeitig Mieter werden wollen. Daher bestellt das Familiengericht eine Ergänzungspflegerin für Karla, die in dieser Angelegenheit entscheidet, ob und welchen Mietvertrag sie im Namen von Karla mit den Eltern abschließt.

e. Vollständiger oder teilweiser Entzug der elterlichen Sorge durch eine familiengerichtliche Entscheidung

Schließlich gibt es Fälle, in denen das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die sorgeberechtigten Eltern aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gewillt oder – was viel häufiger vorkommt – nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Wenn Hilfestellungen durch das Jugendamt und an die Eltern gerichtete Gebote oder Verbote des Familiengerichts nicht geeignet sind, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, bleibt als letztes Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit des Familiengerichts, den Eltern das Sorgerecht teilweise oder vollständig zu entziehen (§§ 1666, 1666a BGB). Die Eltern sind dann nicht mehr berechtigt, für das

Kind Entscheidungen zu treffen, z. B. darüber, wo es wohnen und zur Schule gehen soll.



Beispiel:

Die Eltern des einjährigen Noah sind drogenabhängig und vernachlässigen Noah lebensgefährlich. Ihnen wird die elterliche Sorge entzogen und Vormundschaft angeordnet.

Da kein Kind ohne Sorgeberechtigten bleiben darf, besteht im Falle des Sorgerechtsentzugs die Notwendigkeit einer Vormundschaft. Wenn nur bestimmte Teilbereiche des Sorgerechts den Eltern entzogen wurden, wird eine Ergänzungspflegschaft nur für diese Teilbereiche eingerichtet und die Eltern bleiben im Übrigen sorgeberechtigt.

5. Wer kann Vormund werden?

Das Familiengericht ordnet die Vormundschaft an und wählt für das Kind in seiner konkreten Lebenssituation am besten geeigneten Vormund aus. Sofern die Eltern durch letztwillige

Verfügung eine natürliche Person als Vormund benannt haben (§ 1782 BGB²), ist das Familiengericht jedoch grundsätzlich an diese Benennung gebunden.

Jede volljährige, zumindest beschränkt geschäftsfähige Person kann grundsätzlich Vormund werden. Eine Vormundschaft kann ehrenamtlich oder beruflich selbständig geführt werden. Es können auch Mitarbeitende eines Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Die Eignung der Person, die Vormund werden soll, wird vom Familiengericht überprüft und ein Vormund untersteht dessen laufender Aufsicht.

a. Ehrenamtlicher Vormund

Das Leitbild des BGB sieht von jeher die Übernahme der Vormundschaft durch eine natürliche Person vor, die sich ehrenamtlich um ihren Mündel kümmert und in der Lage ist, diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen. Daran hat die Reform nichts geändert. Nach wie vor geht das Gesetz davon aus, dass ein ehrenamtlicher Vormund regelmäßig am besten geeignet

ist, die Interessen eines Mündels wahrzunehmen (§ 1779 Absatz 2 BGB).

Voraussetzung für die Übernahme einer Vormundschaft durch eine natürliche Person ist, dass sie nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Personen, die für das Kind Verantwortung tragen, geeignet ist, die Vormundschaft zum Wohl des von ihr vertretenen Kindes zu führen (§ 1779 BGB). Naheliegend sind zunächst Personen aus dem Umfeld des Mündels, da sie den Mündel bereits kennen. Es kann aber auch jeder andere sein, der sich ehrenamtlich engagieren möchte. Das Jugendamt hat nach § 53a des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – die Aufgabe, ehrenamtliche Vormünder zu beraten und zu unterstützen. Bevor das Jugendamt einen ehrenamtlichen Vormund vorschlägt, wird es seine Eignung prüfen.

b. Vereinsvormund

Es gibt – ähnlich wie Betreuungsvereine – auch Vereine, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, durch ihre Mit-

² Siehe hierzu unten unter Punkt 12: Wie können Eltern für den Fall ihres Todes vorsorgen?

arbeiter Vormundschaften zu führen. Dazu müssen Vereine ein Anerkennungsverfahren vor dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe durchlaufen, in dem geprüft wird, ob die Anerkennungsvoraussetzungen (§ 54 SGB VIII) vorliegen.

Mitarbeitende eines solchen anerkannten Vormundschaftsvereins können durch das Gericht zum Vormund bestellt werden. Der Verein selbst kann – anders als in dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Recht – nur im Ausnahmefall zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich eine natürliche Person für den Mündel zuständig ist und gerade keine Institution.



*Es gibt auch Personen
die **Vormundschaften**
berufsmäßig führen.*

c. Berufsvormund

Schließlich gibt es auch Personen, die Vormundschaften berufsmäßig führen, z. B. selbständig tätige Sozialpädagogen oder Anwälte. Diese können bei entspre-

chender Eignung zum Vormund bestellt werden. Dies bietet sich in bestimmten Fallkonstellationen an, z. B. wenn erhebliches Vermögen zu verwalten ist, bei einer Pflegschaft für ausländerrechtliche Angelegenheiten oder zur Regelung eines Nachlasses.

d. Amtsvormund

Die weit überwiegende Zahl der Vormundschaften, nämlich mehr als 80%, werden von Bediensteten des Jugendamtes geführt. Bei den Jugendämtern existieren eigene Abteilungen für die Führung von Vormundschaften. Die vom Jugendamt geführte Vormundschaft wird auch Amtsvormundschaft genannt. Die Vormundschaftsabteilungen sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Abteilungen des Jugendamtes zu trennen (§ 55 Absatz 5 SGB VIII). Die einzelnen Bediensteten führen die Amtsvormundschaft weisungsfrei in eigener Verantwortung.

Es wird das Jugendamt und nicht eine einzelne Person zum Vormund bestellt. Um das Reformziel, die Vormundschaft zu personalisieren, zu erfüllen, muss das Jugendamt dem Familiengericht vor der Bestellung zum Vormund mitteilen, welchem Bediensteten es die zukünftige Vormundschaft übertragen möchte (§ 57 Absatz 2 SGB VIII). Damit wissen das Kind und das Familiengericht bereits bei der

Bestellung, wer die zuständige Ansprechperson beim Jugendamt sein wird.

6. Wer wählt den Vormund wie aus?

Steht fest, dass ein Kind einen Vormund benötigt, muss diese Person bestimmt werden. In der Regel haben die Eltern nicht für den Fall ihres Todes eine nach ihrer Auffassung geeignete Person benannt (vgl. § 1782 BGB). Dann ist es Aufgabe des Familiengerichts, den passenden Vormund zu suchen.

Sofern die Suche nach dem am besten geeigneten Vormund noch nicht abgeschlossen ist, aber dringende Entscheidungen anstehen, kann das Familiengericht auch zunächst das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund einsetzen und sodann weitere Ermittlungen durchführen.

a. Ziel des Auswahlverfahrens:

Die am besten geeignete Person finden

Das Familiengericht verfolgt bei seinem Auswahlverfahren das Ziel, für den Mündel die Person zu suchen, die am besten zu dessen konkreter Lebenssituation passt und für ihn sorgen kann (§ 1778 BGB). Die Auswahlentscheidung ist aus der Sicht des Mündels zu treffen und soll den Willen des Mündels sowie seiner Eltern berücksichtigen.

aa. Die Suche nach dem geeigneten Vormund

Das Familiengericht stellt durch verschiedene verfahrensrechtliche Maßnahmen sicher, dass möglichst die am besten geeignete Person als Vormund ausgewählt wird.

Das Familiengericht hört das Kind persönlich an und verschafft sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind (§ 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Sofern dies für die Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist, wird dem Kind zudem ein Verfahrensbeistand (sog. genannter Anwalt des Kindes) bestellt (§ 158 FamFG).

Das Gericht hört auch die Eltern und – wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist – nahestehende Familienangehörige sowie Vertrauenspersonen des betroffenen Kindes an (§§ 160, 168 Absatz 1 FamFG).



Wichtig ist auch die Anhörung des Jugendamtes.

Besonders wichtig ist die Anhörung des Jugendamtes (§ 162 FamFG), zu dessen Aufgaben es gehört, dem Familiengericht eine für die Übernahme der konkreten Vormundschaft geeignete Person vorzuschlagen (§ 53 SGB VIII). In diesem Vorschlag hat das Jugendamt darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat (z. B. Ermittlungen im Umfeld des Mündels). Falls das Jugendamt einen Berufsvormund, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins oder das Jugendamt als Vormund vorschlägt, muss es zusätzlich noch mitteilen, dass und warum eine geeignete Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, nicht gefunden werden konnte. Soll das Jugendamt Vormund werden, muss es vor seiner Bestellung dem Familiengericht mitteilen, welche Person innerhalb der Vormundschaftsabteilung des Jugendamts die Vormundschaft übernehmen wird. Das Jugendamt ist – genauso wie das Familiengericht – verpflichtet, für den Mündel in seiner konkreten Situation den am besten geeigneten Vormund zu finden (§ 55 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 1778 BGB). Dabei hat es ebenfalls das Kind mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist (§ 55 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).

Schließlich holt das Gericht von der zum ehrenamtlichen Vormund oder Berufsvormund vorgesehenen Person eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein (§ 168 Absatz 2 Satz 1 FamFG) und führt – soweit erforderlich – noch weitere Ermittlungen durch (§ 26 FamFG).

bb. Die vorläufige Vormundschaft

Die Suche nach einem für den Mündel in dessen konkreter Lebenssituation geeigneten Vormund kann umfangreich sein und einige Zeit in Anspruch nehmen. So sind manchmal die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, obwohl der Mündel bereits eine Vertretung benötigt. In besonders eiligen Fällen haben die Ermittlungen womöglich noch gar nicht begonnen.

Für diese Fälle schafft die Reform in § 1781 BGB die Möglichkeit, zunächst das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund zu bestellen, so dass die rechtliche Vertretung des Mündels bereits gesichert ist, die Suche nach dem am besten geeigneten Vormund aber fortgesetzt werden kann. Ein solches Vorgehen bietet sich auch dann an, wenn eine geeignete Person zwar schon gefunden ist, deren Bestellung aber noch Hindernisse entgegenstehen, etwa weil sie vorübergehend verhindert (z. B. erkrankt) ist.

Zum vorläufigen Vormund können nur das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein eingesetzt werden, weil davon auszugehen ist, dass dort entsprechende Kapazitäten für die Übernahme solcher in der Regel eilbedürftigen Vormundschaften auch kurzfristig vorgehalten werden und die fachliche Expertise gewährleistet ist. Das Jugendamt bzw. der Verein müssen dem Familiengericht spätestens zwei Wochen nach ihrer Bestellung mitteilen, welcher Mitarbeiterin bzw. welchem Mitarbeiter die vorläufige Vormundschaft übertragen wurde (§ 1781 Absatz 2 Satz 2 BGB, § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII), damit sichergestellt ist, dass das Familiengericht die für die Vormundschaft verantwortliche Person kennt.

Spätestens nach drei bzw. bei Fristverlängerung nach sechs Monaten müssen die Ermittlungen des Familiengerichts abgeschlossen sein und sodann muss der „endgültige“ Vormund bestellt werden (§ 1781 Absatz 3 BGB). Dies kann auch derjenige sein, der zunächst die vorläufige Vormundschaft übernommen hatte.

cc. Der zusätzliche Pfleger

Es kann Fälle geben, in denen die zur Übernahme der Vormundschaft bereite Person in einem einzelnen Bereich nicht geeignet oder nicht bereit ist, die Interessen des Mündels bestmöglich zu

vertreten. Dann kann für diesen Teilbereich ein zusätzlicher Pfleger bestellt werden (§ 1776 BGB).



Beispiel:

Hakim ist minderjährig und hat keinen Kontakt zu seinen im Ausland lebenden Eltern. Sein Aufenthaltsstatus ist ungeklärt. Er wohnt bei seiner Tante Latifa Omran, die bereit und geeignet ist, die Vormundschaft zu übernehmen. Jedoch fühlt sie sich nicht in der Lage, die Fragen im Zusammenhang mit der Klärung des Aufenthaltsstatus von Hakim zu klären. Da Frau Omran einverstanden ist und dies dem Wohl des Mündels dient, wird für Hakim nach dessen Anhörung ein zusätzlicher Pfleger mit dem Aufgabenbereich „Klärung des Aufenthaltsstatus und ausländerrechtliche Fragen“ bestellt. Dies kann auch noch nach Bestellung von Frau Omran zum Vormund geschehen, wenn sie damit einverstanden ist.

Die Tante ist also nicht etwa als Vormund ungeeignet, weil sie einen Bereich nicht übernehmen kann oder will. Für diesen Bereich wird ihr eine kompetente

Person zur Seite gestellt, damit das grundsätzliche Ziel erreicht wird, möglichst eine Person zum Vormund zu bestellen, die eine enge Beziehung zum Mündel hat, es in ihrem Haushalt aufnimmt und zudem ehrenamtlich tätig wird.

Da davon auszugehen ist, dass Amts- und Berufsvormünder umfassend geeignet sind, den Mündel zu vertreten, ist die Möglichkeit der Bestellung eines zusätzlichen Pflegers nur für ehrenamtliche Vormünder vorgesehen und kommt auch nur dann in Betracht, wenn die geteilte Verantwortung dem Wohl des Mündels dient. Der zusätzliche Pfleger kann in seinem Aufgabenbereich allein entscheiden, ist aber verpflichtet, die Meinung des ehrenamtlichen Vormunds einzuholen und auch einzubeziehen (§ 1792 Absatz 3 BGB).

dd. Mehrere Vormünder

Grundsätzlich soll immer klar sein, wer genau für den Mündel verantwortlich ist. Deshalb wurden durch die Reform die Möglichkeiten, dass mehrere Personen als gleichberechtigte Vormünder für ein Mündel verantwortlich sind, eingeschränkt.

Nur für Ehegatten gibt es nach wie vor die Möglichkeit, dass sie gemeinsam zu Vormündern eines Mündels bestellt werden (§ 1775 Absatz 1 BGB). Sie füh-

ren dann die Vormundschaft gemeinschaftlich (§ 1792 Absatz 1 BGB). In eiligen Entscheidungen (Gefahr im Verzug) kann ein Ehegatte allein entscheiden (§ 1792 Absatz 5 in Verbindung mit § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entscheidet das Familiengericht (§ 1793 Absatz 1 Nummer 1 BGB).

Auch für Geschwister soll grundsätzlich nur eine Person bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe dafür vor, jedem Geschwisterkind einen eigenen Vormund zu bestellen (§ 1775 Absatz 2 BGB).



Beispiel:

Für die Geschwister Luise und Lotte wurde jeweils Vormundschaft angeordnet, weil ihre Eltern verstorben sind. Da ihre Tante Liselotte beide Kinder bei sich aufnehmen möchte und sie geeignet ist, wird sie zum Vormund für beide Kinder bestellt. Wenn hingegen die Tante Liselotte nur das Kind Lotte bei sich aufnehmen möchte und geeignet ist, wird sie für Lotte bestellt, und der Onkel Ludwig, der das Kind Luise bei sich aufnehmen möchte und geeignet ist, wird zum Vormund für Luise bestellt.



ee. Die sorgeberechtigte Pflegeperson

Lebt der Mündel bereits seit längerer Zeit bei einer Pflegeperson oder hat bereits bei der Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zu der Pflegeperson, so besteht die Möglichkeit, dass der Pflegeperson durch das Familiengericht nach Anhörung des Mündels und mit Zustimmung des Vormunds einzelne Sorgeangelegenheiten oder ein bestimmter Bereich von Sorgeangelegenheiten übertragen werden. Dies kann sowohl vom Vormund als auch vom Mündel oder von der Pflegeperson beim Familiengericht beantragt werden (§ 1777 BGB).

Im übertragenen Bereich kann die Pflegeperson dann ihre tatsächlich ausgeübte Sorgeverantwortung auch rechtlich wahrnehmen. Jedoch können Angelegenheiten, die für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, dem Vormund und der Pflegeperson nur zusammen übertragen werden (§ 1777 Absatz 2 BGB). Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind solche, die nicht häufig vorkommen und für die weitere Entwicklung des Mündels eine erhebliche Bedeutung haben und nicht oder nur schwer abänderbar sind.



Beispiel:

Alina lebt bereits seit längerem in einer Pflegefamilie und für sie ist ein Vormund bestellt. Der Pflegevater möchte zumindest im Bereich Gesundheitsangelegenheiten für Alina entscheiden dürfen. Der Vormund ist damit einverstanden, die 15-jährige Alina ebenfalls. Das Familiengericht überträgt dem Pflegevater die Gesundheitspflege. Soweit es um Fragen von erheblicher Bedeutung geht, überträgt das Familiengericht die Gesundheitspflege auf den Pflegevater und den Vormund gemeinsam.

In jedem Fall sind die Pflegeeltern und der Vormund verpflichtet, zum Wohle des Mündels zusammenzuarbeiten (§ 1796 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 1792 Absatz 2 BGB). Sofern dem Vormund und der Pflegeperson einzelne Sorgerechtsbereiche zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen sind, entscheiden sie im gegenseitigen Einvernehmen (§ 1792 Absatz 4 BGB). Bei Meinungsverschiedenheiten können sowohl der Vormund als auch die Pflegeperson als auch der über 14-jährige Mündel das Familiengericht anrufen, das die Streitfrage entscheidet.

b. Besondere Kriterien der Auswahlentscheidung und die Bestellung des Vormunds

Das Familiengericht prüft, ob die vom Jugendamt vorgeschlagene Person geeignet ist, das Amt wahrzunehmen. Bei dieser Prüfung soll das Familiengericht stets den Blickwinkel des Mündels einnehmen. Das Familiengericht wird prüfen, ob die vorgeschlagene Person nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, ihrer Vermögenslage und ihrer Fähigkeit, mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen zusammenzuarbeiten, ausreichend geeignet ist, im Interesse und zum Wohle des Mündels tätig zu werden (§ 1778 BGB). Hierzu hat das Gericht

zunehmend ausdrücklich mittels einer Auskunft beim Bundeszentralregister zu prüfen, ob die Person straffällig geworden ist und gegebenenfalls im Anschluss weitere Ermittlungen durchzuführen. Einschlägige Vorverurteilungen stehen einer Geeignetheit entgegen (z. B. eine Verurteilung wegen Kindesmisshandlungen) oder bieten zumindest Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen (z. B. bei einer Insolvenz des Vormunds oder einer Verurteilung wegen Vermögensdelikten).

Die Reform richtet auch ein besonderes Augenmerk auf die zeitlichen Ressourcen des Vormunds für die Vormundschaft. Das Familiengericht muss prüfen, ob insbesondere der Berufs- oder Vereinsvormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels zu kümmern; so darf er nicht zu viele Vormundschaften und Pflegschaften nebeneinander führen. Die berufliche Belastung ist bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Der Berufs- und Vereinsvormund muss dazu dem Familiengericht Auskunft geben (§ 1780 BGB). Bei einem Amtsvormund ist der Dienstherr verpflichtet, die gesetzliche Höchstfallgrenze von 50 Vormundschaften und Pflegschaften (§ 55 Absatz 3 SGB VIII) einzuhalten.

Der Vormund muss geeignet sein. Daran würde es fehlen, wenn zwar ein

ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung stünde, der Mündel aber aufgrund seiner konkreten Lebenssituation einen professionellen Vormund zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Interessen benötigt.



Beispiel:

Die 14-jährige Emma ist aufgrund von Missbrauchserfahrungen traumatisiert und ihren Eltern ist das Sorgerecht entzogen worden. Derzeit befindet sie sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und benötigt eine dauerhafte Bleibe. Die Ermittlungen des Familiengerichts ergeben, dass ein engagierter ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung stünde, der aber weder Erfahrungen mit der Jugendhilfe noch eine persönliche Beziehung zu Emma hat. In einem solchen Fall kann die Berücksichtigung der Lebenssituation von Emma dazu führen, dass ein Amts- oder Berufsvormund geeigneter ist, die vielfältigen Probleme von Emma zu bewältigen und das für sie passende Unterstützungsangebot zusammenzustellen.

Stehen mehrere geeignete Vormünder zur Verfügung, so hat das Familiengericht bei der Auswahl die Kriterien des § 1778 Absatz 2 BGB zu berücksichtigen. Es wählt – in der Regel nach Anhörung des Mündels – diejenige Person aus, die am besten geeignet ist, für den Mündel in seiner konkreten Lage dessen Interessen wahrzunehmen (§ 1778 Absatz 1 BGB). An erster Stelle stehen der Wille des Mündels sowie seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund. Darüber hinaus sind der wirkliche und mutmaßliche Wille der Eltern und die konkreten Lebensumstände des Mündels zu berücksichtigen.



Beispiel:

Die 14-jährige Emma lehnt aufgrund vorangegangener traumatischer Erfahrungen Männer als Vertrauenspersonen ab. In einem solchen Fall ist die Bestellung eines weiblichen Vormunds vorzuziehen.

Stehen mehrere gleich gut geeignete Vormünder zur Verfügung, so vermu-



tet das Gesetz, dass derjenige, der die Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen will, besser geeignet ist als ein Berufs- oder Vereinsvormund oder das Jugendamt (§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB). Denn eine ehrenamtlich tätige Person kann in der Regel für den Mündel mehr Zeit, Engagement und persönliche Hinwendung aufbringen als eine Person, die die Vormundschaft berufsmäßig führt. Dies gilt auch, wenn der ehrenamtliche Vormund sich durch einen zusätzlichen Pfleger unterstützen lässt (§ 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Zwischen den übrigen Vormündern gibt es keine gesetzlich vorgesehene Rangfolge. Hier muss das Familiengericht im Einzelfall den für den Mündel am besten geeigneten Vormund finden und bestellen.

Ist der Vormund ausgewählt, erhält er vom Familiengericht eine Bestellungsurkunde (§ 168b FamFG), mit der er sich als Vormund ausweisen kann. Das Familiengericht wird ihn im Rahmen eines Verpflichtungsgespräches auf seine Pflichten und Rechte als Vormund hinweisen und diese erläutern, insbesondere auf die ihm obliegende Verantwortung für die Pflege und Erziehung des Mündels.

In bestimmten Fällen des Ruhens der elterlichen Sorge wird das Jugendamt per Gesetz Vormund des Mündels, ohne dass es dazu einer familiengerichtlichen Entscheidung bedarf.

Sind die Kindeseltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, liegt keine Sorgerechterklärung vor und kann die sorgeberechtigte Mutter das Sorgerecht nicht ausüben (z. B. wegen Minderjährigkeit), tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft ein (§ 1786 BGB). Die Amtsvormundschaft wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendamtes geführt. Auch wenn der allein sorgeberechtigte Vater erfolgreich seine Vaterschaft anfigt und die Mutter das Sorgerecht nicht ausüben kann, tritt im Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung die Amtsvormundschaft ein. Einer gerichtlichen Bestellung zum

Vormund bedarf es in diesem Fall nicht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass dem Mündel immer ein handlungsfähiger Vertreter zur Verfügung stehen soll. Die Regelung bezweckt den Schutz von Kindern, die nicht in eine Ehe hineingeboren sind, weil dann die elterliche Sorge der Mutter grundsätzlich allein zusteht (§ 1626a Absatz 3 BGB). Fällt die Mutter als Sorgeberechtigte weg, kann nicht wie bei einem ehelichen Kind der zweite Elternteil die Sorge übernehmen.



Beispiel:

Die Mutter von Lennard ist nicht verheiratet und sein Vater hat vor der Geburt die Vaterschaft nicht anerkannt. Wegen Komplikationen während der Geburt wird die Mutter in ein künstliches Koma versetzt. Für die Zeit, in der die Mutter die Sorge für Lennard nicht ausüben kann, übernimmt ein Amtsvormund die Vormundschaft.

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), tritt ebenfalls ohne familiengerichtliche Entscheidung die Amtsvormundschaft ein (§ 1787 BGB).

Schließlich ruht die elterliche Sorge und das Jugendamt wird kraft Gesetzes Vormund, wenn die sorgeberechtigten Eltern in die Adoption ihres Kindes einwilligen (§ 1751 Absatz 1 BGB).

c. Zusammenarbeit der verantwortlichen Personen

Durch die Reform wurde für alle, die für den Mündel in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht Verantwortung tragen, ein umfassendes Kooperationsgebot eingeführt.



Die **Rechte** eines Mündels nennt das **Gesetz** ausdrücklich.

Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit zum Wohl des Mündels verpflichtet (§ 1792 Absatz 2 BGB), ebenso hat der Vormund auf die Belange der Pflegeperson oder der Bezugsperson in der Jugendhilfeeinrichtung Rücksicht zu nehmen (§ 1796 BGB). Der Vormund ist darüber hinaus verpflichtet, die Beziehung des Mündels zu seiner Herkunftsfamilie nicht aus dem Blick zu verlieren (§ 1790 Absatz 2 Satz 3 BGB).

7. Welche Rechte hat der Mündel?

a. Grundlegende Mündelrechte

Neu ist, dass die Rechte eines Mündels ausdrücklich formuliert sind (§ 1788 BGB). Es handelt sich also nicht um bloße Aufforderungen oder einen Appell an den Vormund, sondern um Ansprüche des Mündels an die verantwortliche Person. Der Mündel hat das Recht auf

- Förderung seiner Entwicklung,
- Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
- persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
- Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
- Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

Ein wichtiges Recht des Mündels ist das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Vormund. Zwischen ihnen soll ein Vertrauensverhältnis entstehen. Der Mündel soll den Vormund als jemanden wahrnehmen, der für ihn da ist und sich für ihn einsetzt. Dazu ist persönlicher Kontakt von grundlegender Bedeutung. Korrespondierend dazu sieht § 1790 Absatz 3 Satz 2 BGB die Pflicht des Vormunds vor, den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung (also in seinem Zuhause) aufzusuchen.

Besonders der Anspruch auf Achtung des Willens des Mündels und auf seine Beteiligung setzt eines der Ziele der Vormundschaftsreform um, nämlich den Mündel in den Mittelpunkt der Vormundschaft zu stellen. Es soll nicht über den Mündel gesprochen werden, sondern mit ihm.

Dass der Vormund diese Beteiligungsrechte des Mündels tatsächlich umsetzt, hat das Familiengericht im Rahmen der Aufsicht zu überprüfen (§ 1802 BGB). Der Mündel, aber auch Vertrauenspersonen des Mündels können sich mit etwaigen Beschwerden jederzeit an das Familiengericht wenden; dieses wird dann von Amts wegen tätig werden und ermitteln, ob Anhaltspunkte für eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds vorlie-

gen und den Vormund gegebenenfalls anweisen, diese zu beseitigen.

b. Beteiligungsrechte des Mündels bei Auswahl, Bestellung, Aufsicht und Entlassung des Vormunds

Die Reform führt umfangreiche Beteiligungsrechte des Mündels ein. Der Umfang der Beteiligung des Mündels hängt von dessen Alter und psychosozialen Entwicklungsstand ab.

Der Mündel wird bereits bei der Auswahl der Person, die die Vormundschaft übernehmen soll, angehört, und zwar sowohl durch das Jugendamt, welches dem Familiengericht einen begründeten Vorschlag zur Person unterbreitet, als auch durch das Familiengericht selbst. Idealerweise hat der Mündel zum Zeitpunkt der Anhörung durch das Familiengericht bereits Kontakt mit dem vorgeschlagenen Vormund, um beurteilen zu können, ob er sich eine vertrauensvolle Beziehung vorstellen kann. Der Mündel ist in gleicher Weise anzuhören, wenn einzelne Sorgerechtsbereiche auf eine Pflegeperson übertragen werden sollen oder wenn ein zusätzlicher Pfleger eingesetzt werden soll.

Ebenso ist der Mündel bei Anhaltspunkten für etwaige Pflichtverstöße des Vormunds anzuhören (§ 1803 Nummer 1 BGB). Berichte des Vormunds für das



Familiengericht sollen mit dem Mündel – natürlich immer abhängig von dessen Alter und Entwicklungsstand – besprochen werden (§ 1803 Nummer 2 BGB).

Ab einem Alter von 14 Jahren stehen dem Mündel weitergehende Beteiligungsrechte zu.

Der über 14-jährige Mündel kann selbst beantragen, dass

- die Übertragung von Sorgerechtsbereichen auf den zusätzlichen Pfleger oder die sorgeberechtigte Pflegeperson aufgehoben wird (§ 1776 Absatz 2 Nummer 3, § 1777 Absatz 4 BGB),
- Sorgerechtsbereiche auf die Pflegeperson übertragen werden (§ 1777 Absatz 3 BGB),

- der Vormund entlassen wird (§ 1804 Absatz 3 Nummer 3 BGB) und
- die Auswahl des einzelnen Vormunds durch den Verein oder das Jugendamt gerichtlich überprüft wird (§ 168 Absatz 3, § 291 FamFG).

8. Welche Rechte und Pflichten hat der Vormund?

Dem Vormund wird mit seiner Bestellung die wichtige Aufgabe anvertraut, sich um die Pflege und Erziehung des Mündels und um dessen Vermögen zu kümmern.



Die Rechte und Pflichten des Vormunds sind gesetzlich normiert.

Die Rechte und Pflichten des Vormunds sind gesetzlich normiert und entsprechen im Wesentlichen denen der Eltern. Da ein Vormund aber – anders als Eltern – erst durch einen staatlichen Bestellungsakt mit der Wahrnehmung der Sorgerechtsbefugnisse betraut wird, hat er gegenüber dem Familiengericht

besondere Berichtspflichten und untersteht auch einer besonderen Kontrolle. Der Vormund handelt grundsätzlich eigenverantwortlich und selbständig, aber bestimmte Entscheidungen müssen dem Familiengericht angezeigt werden, andere Entscheidungen muss das Familiengericht genehmigen.



Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, die persönlichen Belange des Mündels zu regeln.

a. Personensorge

aa. Inhalt und Pflichten der Personensorge

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, die persönlichen Belange des Mündels zu regeln. Dazu gehört auch, dass der Vormund bestimmen darf und muss, wo der Mündel lebt. Diese Entscheidung ist seine originäre Aufgabe und darf nicht etwa dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes überlassen werden. Ebenso ist der Vormund auch dann für die Personensorge und die Pflege und Erziehung des Mündels sowie seine Beaufsichtigung verantwortlich

und hat diese zu fördern und zu gewährleisten, wenn der Mündel – wie in der Regel – nicht bei ihm lebt (§ 1795 BGB).



Beispiel:

Antonia lebt bereits seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie. Ein Amtsvormund hatte die Pflegefamilie ausgewählt. Es besteht ein Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt. Der Amtsvormund bleibt weiterhin dafür verantwortlich, dass Antonia in der Pflegefamilie gut gepflegt und erzogen wird. Daher ist der Vormund auch verpflichtet, Antonia in der Regel zumindest einmal im Monat in ihrer üblichen Umgebung zu besuchen. So soll er sich persönlich vor Ort davon überzeugen, dass es Antonia gut geht, offene Fragen mit ihr klären und evtl. Probleme mit ihr besprechen. Es ist aber nicht die Aufgabe des Vormunds, die Pflegefamilie zu kontrollieren.

Der Vormund hat – ebenso wie die Eltern – bei schulischen Fragen und Fragen der Ausbildung auf Eignung und Neigung des Mündels Rücksicht

zu nehmen und sich gegebenenfalls mit Lehrern und Bezugspersonen abzusprechen (§ 1795 Absatz 1 Satz 3, § 1631a BGB).

Die Personensorge umfasst auch das Recht des Vormunds, die Herausgabe des Mündels von jedem zu verlangen, der ihn dem Vormund widerrechtlich vorenthält (§ 1795 Absatz 1 Satz 3, § 1632 Absatz 1 BGB).



Beispiel:

Der minderjährige Theo war am Wochenende in Begleitung zu Besuch bei seiner Mutter, die psychisch erkrankt ist und sich nicht um ihn kümmern kann. Ihr wurde schon vor längerer Zeit das Sorgerecht entzogen und für Theo wurde ein Vormund bestellt; sein Vater ist unbekannt. Krankheitsbedingt ist Theos Mutter nicht in der Lage, die Vormundschaft zu akzeptieren. Sie möchte Theo gern bei sich behalten und verbietet ihm, zurück zu seiner Pflegefamilie zu gehen. In dieser Situation ist der Vormund berechtigt, von der Mutter zu verlangen, dass sie Theo gehen lässt, und kann dies notfalls auch gerichtlich durchsetzen.

Schließlich ist der Vormund auch berechtigt, den Umgang des Mündels zu bestimmen (§ 1795 Absatz 1 Satz 3, § 1632 Absatz 2 BGB). Auch hier gilt natürlich, dass der Vormund den Mündel bei den Entscheidungen zu beteiligen und die Entscheidung zu treffen hat, die für den Mündel am besten ist.

bb. Wann ist eine Genehmigung des Familiengerichts in der Personensorge erforderlich?

Auch wenn der Vormund alle Angelegenheiten im Bereich der Personensorge für den Mündel entscheiden darf, benötigt er für die Wirksamkeit mancher Entscheidungen zusätzlich eine Genehmigung des Familiengerichts. Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung der Mündelrechte seinem Wohl nicht widerspricht (§ 1795 Absatz 3 BGB).

(1) Freiheitsentziehungen

Genau wie sorgeberechtigte Eltern benötigt auch der Vormund für eine Unterbringung des Mündels, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1795 Absatz 1 Satz 3, § 1631b BGB). Das Gleiche gilt, wenn dem Mündel, der sich in einem Krankenhaus, Heim oder einer sonstigen Einrichtung befindet,

die Freiheit durch mechanische Einrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise in nicht altersgerechter Weise entzogen werden soll (sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen, z. B. durch ein Bettgitter bei einem Teenager zum Schutz vor Selbstverletzungen oder durch Absonderung in einem verschlossenen Time-Out-Raum).

Vor einer gerichtlichen Genehmigung bestellt das Familiengericht für den Mündel einen Verfahrensbeistand (sogenannter Anwalt des Kindes), holt ein Gutachten ein (in der Regel von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) und hört den Mündel, den Vormund und gegebenenfalls die Pflegeeltern persönlich an (§ 167 FamFG). Das Gericht soll das Jugendamt anhören; ebenso hat es sonstige Beteiligte anzuhören (§ 167 Absatz 1 i. V. m. § 320 FamFG). In besonderen Eilfällen darf der Vormund den Mündel noch vor einer – jedoch unverzüglich nachzuholenden – gerichtlichen Genehmigung unterbringen (§ 1631b Absatz 1 Satz 3 BGB); das Gericht kann auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses eine vorläufige Genehmigung im Wege der einstweiligen Anordnung beschließen (§167 Absatz 1 Satz 1, §§ 331 ff. FamFG).

Das Familiengericht wird die Entscheidung des Vormunds über die Freiheits-

entziehung nur dann genehmigen, wenn diese zum Wohl des Mündels erforderlich ist, insbesondere um eine erhebliche Gefahr für den Mündel selbst oder für andere abzuwenden und weniger einschränkende Möglichkeiten der Gefahrabwendung nicht gegeben sind.



Beispiel:

Die 14-jährige Christiane ist seit mehreren Jahren drogenabhängig und ihre Eltern können das elterliche Sorgerecht nicht ausüben. Aus ihrer Wohngruppe ist Christiane geflüchtet und lebt auf der Straße; ihr Vormund hat den Kontakt zu ihr verloren. Bei einer Personenkontrolle durch die Polizei greift Christiane einen Beamten an und verletzt ihn schwer. Die Polizei bringt sie daraufhin in eine Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auch in der Klinik greift sie Personal und Mitpatienten an, versucht sich selbst zu verletzen und möchte nicht mehr leben. Die Fachärzte diagnostizieren eine drogenbedingte akute psychotische Phase und halten eine weitere Behandlung

für dringend erforderlich, um Christianes Leben und Gesundheit zu schützen sowie eine Fremdgefährdung abzuwenden. Ambulante Maßnahmen reichen nicht. Der Vormund hält es daher für geboten, dass Christiane auch gegen ihren Willen in der Klinik verbleibt und dort behandelt wird. Diese Entscheidung des Vormunds muss durch das Familiengericht genehmigt werden. Das Familiengericht bestellt Frau Berger zum Verfahrensbeistand und fährt mit dieser und mit dem Vormund unverzüglich in die Klinik, um mit den Ärzten zu sprechen, Christiane anzuhören und über die Genehmigung der Entscheidung des Vormunds zu entscheiden.

(2) Ausbildungs- und Arbeitsverträge
Schließt der Vormund als Vertreter des Mündels für diesen einen Ausbildungsvertrag oder einen Arbeitsvertrag ab, durch den der Mündel länger als ein Jahr berechtigt oder verpflichtet werden soll, so bedarf es für die Wirksamkeit dieses Vertrages einer familiengerichtlichen Genehmigung (§ 1795 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB).



Beispiel:

Nach Abschluss der Realschule möchte der 16-jährige Franz eine dreijährige Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann beginnen. Sein Vormund benötigt für den Abschluss des Ausbildungsvertrages eine Genehmigung des Familiengerichts.

Hintergrund der Regelung ist, dass es sich bei diesen Entscheidungen um wichtige Grundentscheidungen für das Leben des Mündels handelt und das Familiengericht daher eingebunden werden soll.

(3) Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland
 Neu ist, dass der Vormund auch für die Entscheidung eines Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Mündels ins Ausland eine Genehmigung des Familiengerichts benötigt (§ 1795 Absatz 2 Nummer 3 BGB). Ein solcher Fall ist bereits dann gegeben, wenn der Mündel sich für längere Zeit im Ausland aufhalten soll, z. B. im Rahmen einer erlebnispädagogischen Jugendhilfemaßnahme. Nicht umfasst sind jedoch Abschiebungen, denn hier entscheidet nicht der Vormund über den Aufenthaltswechsel, sondern die Ausländerbehörde.



Beispiel:

Die 17-jährige Zeynep ist vor drei Jahren mit ihren Eltern aus der Türkei nach Deutschland gekommen. Ihre Eltern sind inzwischen verstorben; sie hat einen Vormund. Sie hat einen guten Kontakt zu einer noch in der Türkei lebenden Freundin ihrer Eltern, die dort ein kleines Unternehmen betreibt. Diese möchte Zeynep nun gern bei sich aufnehmen; auch ein Ausbildungsplatz in ihrem Unternehmen stünde für Zeynep bereit. Zeynep bespricht sich mit ihrem Vormund; beide kommen zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehr in die Türkei für Zeynep ein guter Weg wäre, weil sie sich nach ihrer Heimat und ihrer Kultur sehnt. Der Vormund entscheidet daher, dass Zeynep in die Türkei zurückkehren darf. Für diese Entscheidung beantragt er eine familiengerichtliche Genehmigung. Das Familiengericht hört alle Beteiligten an, überprüft die dauerhafte Perspektive von Zeynep in der Türkei und genehmigt die Entscheidung des Vormunds, weil sie Zeyneps Wunsch entspricht und ihre Perspektive und ihr Wohlergehen in der Türkei gesichert sind. Zeynep kann in die Türkei zurückkehren.

Es handelt sich um eine Entscheidung, die tief in das Leben des Mündels eingreift und deren Kindeswohl dienlichkeit das Familiengericht überprüfen soll.

b. Vermögenssorge

aa. Inhalt und Pflichten in der Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst das Recht und die Pflicht des Vormunds, für das Vermögen des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln im Interesse des Mündels zu sorgen (§ 1798 Absatz 1 BGB). Der Vormund hat primär Schutz und Erhalt des Mündelvermögens zu gewährleisten und nur sekundär dessen Vermehrung als finanzielle Grundlage für das künftige Erwachsenenleben des Mündels in den Blick zu nehmen.

Die Pflichten im Vormundschaftsrecht entsprechen im Bereich der Vermögenssorge im Wesentlichen denen im Betreuungsrecht. Besonderheiten ergeben sich aus §§ 1798 bis 1801 BGB.

(1) Keine Schenkungen in Vertretung des Mündels

Der Vormund darf in Vertretung für den Mündel nichts verschenken, selbst

wenn der Mündel das möchte. Ausgenommen sind die sogenannten Pflicht- und Anstandsschenkungen, z. B. einen Blumenstrauß für die Oma (§ 1798 Absatz 3 BGB).

(2) Vermögensverzeichnis

Der Vormund hat das gesamte Vermögen des Mündels zum Zeitpunkt der Vormundschaftsanordnung in einem Vermögensverzeichnis aufzulisten (§ 1798 Absatz 2 BGB). Hierfür gibt es beim Familiengericht Formulare, die bei der Erstellung des Verzeichnisses unterstützen sollen. Grundsätzlich sind die positiven Vermögenspositionen (z. B. Grundbesitz, Kontoguthaben und Bargeld, Wertpapiere) mit einer entsprechenden Wertangabe aufzulisten. Gegebenenfalls kann der Wert geschätzt werden. Auch eventuelle Schulden muss der Vormund auflisten. Kommt im Verlauf der Vormundschaft weiteres Vermögen hinzu, muss dies dem Familiengericht mitgeteilt werden (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1835 Absatz 1 Satz 3 BGB). Bei Bedarf kann der Vormund bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses weitere zuständige Stellen hinzuziehen, z. B. das Jugendamt (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1835 Absatz 3 BGB).

Je nachdem wie alt und verständlich der Mündel ist, soll diesem das Vermögens-

verzeichnis zur Kenntnis gegeben und mit diesem besprochen werden (§ 1798 Absatz 2 Satz 3 BGB), wobei davon auszugehen ist, dass der Mündel jedenfalls ab 14 Jahren ausreichend verständig ist.



Beispiel:

Herr Müller wird für den 16-jährigen Hakim, der aus Syrien nach Deutschland gekommen ist und keinen Kontakt zu seinen Eltern hat, zum Vormund bestellt. Hakim ist mittellos und besucht die Schule. Das Vermögensverzeichnis, das Herr Müller erstellt und beim Familiengericht einreicht, erschöpft sich in der Versicherung, dass Hakim weder Vermögen noch Einkommen hat. Das Familiengericht übersendet das Vermögensverzeichnis an Hakim und bespricht es gegebenenfalls mit ihm.

(3) Trennungsgebot

Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen des Mündels von dem eigenen Vermögen getrennt zu halten und das Vermögen sowie seine Erträge nicht für sich oder für Verwandte des Mündels zu verwenden (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1836 BGB).

(4) Grundsätzliche Pflichten in der Vermögensverwaltung

In der Verwaltung des Mündelvermögens hat der Vormund folgende grundsätzliche Pflichten:

- Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und soll vor Verlust und Veruntreuung schützen. Geld, das für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist (sogenanntes Verfügungsgeld), ist auf einem Girokonto einzuzahlen (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1839 Absatz 1, § 1840 BGB). Auf dem Girokonto kann ein Dispositionsrahmen eingerichtet werden, für den grundsätzlich einmalig eine Genehmigung vom Familiengericht einzuholen ist (§ 1799 Absatz 1, § 1854 Nummer 2 BGB).



Beispiel:

Der 16-jährige Franz absolviert eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Seine Ausbildungsvergütung wird auf sein Girokonto überwiesen und sein Vormund verwendet das Geld für die laufenden Ausgaben, z. B. den Einkauf von Lebensmitteln.

- Taschengeld darf dem Mündel in bar ausgezahlt werden. Ein Taschengeldkonto als Eigengeldkonto des Mündels ist möglich und zulässig.
- Geld, das nicht für die alltäglichen Ausgaben benötigt wird (Anlagegeld), ist bei einem Kreditinstitut mit ausreichender Einlagensicherung anzulegen. Es ist zu vereinbaren, dass der Vormund nur mit Genehmigung des Familiengerichts über das Guthaben verfügen kann (sogenannte Sperrvereinbarung) (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, §§ 1841 ff. BGB).
- Sofern schon absehbar ist, dass demnächst eine größere Investition aus dem Mündelvermögen erforderlich ist, kann Verfügungsgeld auch ohne Sperrvereinbarung auf einem gesondert zur verzinlichen Anlage geeigneten Konto angelegt werden (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1839 Absatz 2 BGB).
- Wertpapiere sollen grundsätzlich im Depot aufbewahrt werden, Wertgegenstände müssen auf Anordnung des Familiengerichts hinterlegt werden (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, §§ 1843, 1844 BGB).
- Vermögen des Mündels, das dieser durch Erbschaft oder Schenkung erworben hat, ist grundsätzlich nach den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden zu verwalten (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1837 BGB).
- Über die Vermögensverwaltung ist einmal jährlich dem Familiengericht Rechnung zu legen (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, §§ 1865, 1866 BGB).

Das Vormundschaftsgericht kann einen Vormund von einzelnen Beschränkungen in der Vermögenssorge befreien, wenn eine Gefährdung des Mündelvermögens nicht zu befürchten ist. So kann z. B. der Vormund von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit werden, so dass er nur in größeren Abständen eine Vermögensübersicht vorzulegen hat (§ 1801 Absatz 2, § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB). Das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Vormundschaftsverein als Vormund sind ohnehin von einzelnen Pflichten in der Vermögenssorge befreit (§ 1801 BGB).



Beispiel:

Der 16-jährige Franz möchte einen Teil seiner Ausbildungsvergütung für eine Gitarre ansparen. Sein Vormund legt das Geld ohne Sperrvereinbarung auf einem Tagesgeldkonto an.

bb. Wann ist eine Anzeige an das Familiengericht in der Vermögenssorge verpflichtend?

Der Vormund hat die Pflicht, bestimmte Vermögensgeschäfte anzuzeigen. Die einzelnen Pflichten ergeben sich aus den § 1798 Absatz 2 Satz 1, §§ 1846, 1847 BGB. Diese Pflichten sollen dazu dienen, dem Familiengericht die Aufsicht über den Vormund zu ermöglichen.

So ist die Eröffnung eines Girokontos, eines Anlagekontos oder eines Depots unverzüglich dem Familiengericht mitzuteilen (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1846 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BGB). Dabei muss dem Gericht auch die Höhe des (Eröffnungs-)Guthabens mitgeteilt werden (§ 1846 Absatz 2 Nummer 1 BGB). Der Geldeingang auf einem laufenden Girokonto muss aber nicht angezeigt werden, denn es muss ohnehin jährlich Rechnung gelegt werden (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1865 Absatz 2 BGB) – dabei können die Geldbewegungen auf dem Konto des Mündels auf evtl. Auffälligkeiten kontrolliert werden.

Darüber hinaus ist das Familiengericht zu benachrichtigen, wenn der Mündel ein eigenes Erwerbsgeschäft führt oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft aufgibt (§ 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1847 BGB).

cc. Wann ist eine Genehmigung des Familiengerichts in der Vermögenssorge erforderlich?

Neben den Anzeigepflichten gibt es bestimmte Angelegenheiten in der Vermögenssorge, bei denen der Vormund zum Schutz des Mündelvermögens für die Wirksamkeit einer Entscheidung zusätzlich eine Genehmigung des Familiengerichts benötigt. Das Familiengericht erteilt diese Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung dem Zweck, das Mündelvermögen zu schützen und zu erhalten, nicht widerspricht (§ 1800 Absatz 1 BGB). Im Rahmen der Kindeswohlprüfung hat das Familiengericht auch den Willen des Mündels zu berücksichtigen. Wenn eine Genehmigung erforderlich ist, diese aber nicht vorliegt, ist der vom Vormund abgeschlossene Vertrag oder die sonstige Verfügung unwirksam, bis das Familiengericht den Vertrag genehmigt. Wird der Mündel volljährig, kann er selbst den Vertrag oder die sonstige Verfügung seines (ehemaligen) Vormunds genehmigen (§ 1800 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Eine Genehmigung des Familiengerichts ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- Abschluss eines Vertrages über wiederkehrende Leistungen, insbesondere eines Miet- oder Pachtvertrages, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll. Ausgenommen von dem Genehmigungserfordernis sind Verträge mit einer geringen wirtschaftlichen Bedeutung für den Mündel oder bei einer Kündigungsmöglichkeit ohne Nachteile für den Mündel (§ 1799 Absatz 2 BGB).



Beispiel:

Der 16-jährige Thorsten bekommt zu seinem Geburtstag Geld geschenkt. Er hat in der Schule erfolgreich an einem Börsenspiel teilgenommen und möchte sein Geld nun in Aktien anlegen. Sein Vormund unterstützt ihn, benötigt aber für die Eröffnung eines Depots die Genehmigung des Familiengerichts.



Beispiel:

Der Vormund darf für seinen Mündel ein Abonnement bei einem Musik-Streamingdienst mit einer monatlichen Gebühr von 5 € abschließen, ohne eine Genehmigung des Familiengerichts zu benötigen, da der Vertrag eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat.

- Verfügungen über Rechte und Wertpapiere. Ausgenommen sind Beträge bis zu 3.000 € und weitere Verfügungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (§ 1799 Absatz 1, § 1849 BGB), so z. B. Auszahlungen vom Girokonto oder von einem Konto, auf dem Verfügungsgeld unversperrt angelegt ist (z. B. Tagesgeldkonto), oder die Verfügung über erwirtschaftete Zinsen und Dividenden.



Beispiel:

Für den 16-jährigen Vollwaisen Mehmet hat sein Vormund 30.000 € – mit einer Sperrvereinbarung ver-

- Anlage von Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto (d. h. einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut) (§ 1799 Absatz 1, § 1848 BGB).

sehen – auf einem Sparkonto angelegt. Weitere 2.500 € befinden sich als Verfügungsgeld auf einem unversperrten Tagesgeldkonto, das Girokonto weist einen Kontostand von 2.500 € auf. Außerdem hat Mehmet regelmäßige Mieteinnahmen aus einer geerbten und vermieteten Eigentumswohnung, die über ein Mietenkonto (Kontostand: 1.000 €) verwaltet werden. Mehmet möchte nun ein High-School-Jahr in den USA absolvieren, welches ca. 15.000 € kostet wird. Der Vormund kann gemäß § 1799 Absatz 1, § 1849 Absatz 2 Nummer 1b und c BGB genehmigungsfrei Guthaben vom Girokonto und vom Tagesgeldkonto abheben. Vom Mietenkonto kann der Vormund ebenfalls genehmigungsfrei Geld abheben, da es sich bei den Mieteinnahmen um Nutzungen aus Mehrets Vermögen handelt (§ 1799 Absatz 1, § 1849 Absatz 2 Nummer 1d BGB). Anders verhält es sich bei dem Sparkonto. Da dieses mit einer Sperrvereinbarung versehen ist, benötigt der Vormund für das Abheben eine Genehmigung des Familiengerichts. Ohne eine solche Genehmigung wird das Kreditinstitut die Auszahlung nicht durchführen. Überdies benötigt der Vormund

für das Auslandsjahr eine Genehmigung des Familiengerichts nach § 1795 Absatz 2 Nummer 3 BGB, da Mehmet seinen gewöhnlichen Aufenthalt für längere Zeit ins Ausland verlegen will. Der Vormund muss also in jedem Fall das Familiengericht um Genehmigung bitten.

- Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe (§ 1799 Absatz 1, § 1850 BGB)
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1799 Absatz 1, § 1851 BGB)
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1799 Absatz 1, § 1852 BGB)
- Abschluss eines Pachtvertrages über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 1799 Absatz 1, § 1853 Satz 1 Nummer 2 BGB)
- Bestimmte Handlungen oder Rechtsgeschäfte, siehe Verweis in § 1799 Absatz 1 BGB auf § 1854 Nummer 1 bis 7 BGB

9. Wie wird der Vormund beaufsichtigt?

Der Vormund wird vom Familiengericht unterstützt und beraten, aber auch beaufsichtigt (§ 1802 BGB).

Der Vormund hat bei Übernahme der Vormundschaft einen Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erstellen und dem Familiengericht vorzulegen (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1863 Absatz 1 BGB). Personen, die die Vormundschaft ehrenamtlich und mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Mündel führen, sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangsberichts befreit; stattdessen führt das Familiengericht gegebenenfalls ein Anfangsgespräch mit den Beteiligten.

Im Laufe der Vormundschaft hat der Vormund dem Familiengericht regelmäßig einen Jahresbericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels vorzulegen (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1863 Absatz 3 BGB).

Das Familiengericht soll die Berichte – je nach Alter und Entwicklungsstand des Mündels – mit diesem besprechen (§ 1803 Nummer 2 BGB), wobei es sinnvoll sein kann, dass auch der Vormund dabei ist.



Beispiel:

Schon seit ihrem 2. Lebensjahr lebt die 9-jährige Charlotte bei ihrem Pflegevater, Herrn Schneider, der auch ihr Vormund ist. Ihrem Vater wurde das Sorgerecht entzogen. Vermögen hat sie keines; ihre Einkünfte beschränken sich auf eine Halbwaisenrente nach dem Tod ihrer Mutter. Herr Schneider schreibt einmal jährlich dem Familiengericht einen kurzen Bericht, wie es Charlotte geht und was sich in ihrem Leben verändert hat. Insbesondere stellt er dar, wie sich die schulische Laufbahn von Charlotte entwickelt, welchen Hobbys sie gerade nachgeht, wie sich die Kontakte zu ihrem Vater gestalten und ob eine Vormundschaft weiterhin erforderlich ist. Das Familiengericht lädt Charlotte und Herrn Schneider ein und der Bericht wird kurz besprochen.

Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Vormund dem Familiengericht unverzüglich mitzuteilen und jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1864 BGB).

Ergeben sich aus den Berichten oder auch aus sonstigen Mitteilungen, die das

Familiengericht erhält, Anhaltspunkte für eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds, kann das Familiengericht einschreiten und den Vormund anweisen, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Auch in diesem Verfahren wird der Mündel beteiligt.



*Der Vormund hat Anspruch auf **Beratung** und **Unterstützung***

Neben der familiengerichtlichen Aufsicht und Unterstützung hat der Vormund Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Wahrnehmung der Personensorge (§ 53a Absatz 1 SGB VIII).

Soll Hilfe zur Erziehung (vgl. §§ 27 bis 35 SGB VIII) für den Mündel gewährt werden, so ist diese in einem Hilfeplan festzuhalten und regelmäßig durch das Jugendamt zu überprüfen (§ 36 SGB VIII). Unter „Hilfe zur Erziehung“ wird z. B. die Unterbringung eines Kindes in einem Heim („Heimerziehung“) verstanden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung werden zwischen den Fachpersonen des Jugendamtes, den

Eltern, dem Vormund und dem Mündel in regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen besprochen.

Handelt der Vormund trotz Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt nicht zum Wohl des Mündels, kann das Jugendamt das Familiengericht informieren, das sodann geeignete Maßnahmen ergreifen und z. B. einen anderen Vormund bestellen wird.

10. Bekommt der Vormund für seine Tätigkeit Geld? Von wem?

Grundsätzlich ist die Übernahme einer Vormundschaft ein Ehrenamt. Das bedeutet, dass hierfür grundsätzlich kein Entgelt gezahlt wird (§ 1808 Absatz 1 BGB).

Sofern dem Vormund jedoch durch die Führung der Vormundschaft Unkosten entstehen (z. B. Fahrtkosten, Ausgaben für Telekommunikation, Haftpflichtversicherung etc.), kann er diese vom Mündel ersetzt verlangen (Aufwendungsersatz). In der Regel wird die Auflistung der Aufwendungen einen großen Aufwand verursachen, daher kann der Vormund zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz auch eine Aufwandspauschale geltend machen (§ 1808 Absatz 2, §§ 1877, 1878 BGB, § 22

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Diese beträgt ab dem 1. Januar 2023 pro Jahr 425 €.



Ist der Mündel mittellos, kann der Vormund die **Zahlung** aus der **Staatskasse** verlangen.

Ist der Mündel – wie in den meisten Fällen – mittellos (§ 1808 Absatz 2 Satz 1, § 1880 BGB) und daher nicht in der Lage, dem Vormund seine Aufwendungen zu ersetzen, kann der Vormund die Zahlung aus der Staatskasse verlangen (§ 1808 Absatz 2 Satz 1, § 1879 BGB). Das bedeutet, dass er seinen Aufwendersersatz beim Familiengericht geltend machen muss und entsprechende Zahlungen von dort erhält.

Ist die Wahrnehmung der Vormundschaft umfangreich und schwierig und der Mündel nicht mittellos, kann das Familiengericht dem ehrenamtlichen Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen (§ 1808 Absatz 2 Satz 2, § 1876 Satz 2 BGB).

Falls ein Berufsvormund oder ein Vormundschaftsverein zum Vormund

bestellt wurde, so hat dieser neben dem Aufwendersersatz Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Qualifikation des Vormunds bemisst. Die Einzelheiten hierzu sind im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) geregelt. Sofern der Mündel nicht mittellos ist, hat er die Vergütung und den Aufwendersersatz – unter Berücksichtigung von Schonbeträgen – aus seinem Vermögen zu zahlen. In den allermeisten Fällen wird der Mündel dazu aber nicht in der Lage sein. Dann wird der Vormund aus der Staatskasse bezahlt.

11. Wann endet eine Vormundschaft?

Die Vormundschaft endet, wenn der Mündel volljährig wird oder wenn sie aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig ist, etwa weil der Entzug der elterlichen Sorge gegenüber zumindest einem Elternteil aufgehoben wird, so dass dieser sein Sorgerecht wieder wahrnehmen kann. Die Vormundschaft endet automatisch, sobald sie nicht mehr notwendig ist; das Gericht kann das Ende der Vormundschaft aber auch durch Beschluss feststellen.



Beispiel:

Der Vater der 5-jährigen Ling wird nach dem plötzlichen Unfalltod ihrer Mutter schwer alkoholkrank. Er kann sich nicht mehr um sie kümmern und ihr Wohl ist gefährdet, ihm wird die elterliche Sorge entzogen. Für Ling wird ein Vormund bestellt, sie wird in einem für sie passenden Kinderheim untergebracht. Nach einem Alkoholentzug und einer anschließenden erfolgreich abgeschlossenen Therapie kann der Vater wieder mit Unterstützung einer Familienhelferin Verantwortung für Ling übernehmen, der Sorgerechtsentzug wird aufgehoben. Die Vormundschaft ist nun nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben; Ling lebt wieder bei ihrem Vater.



Beispiel:

Die 2-jährige Kim wird Erbin ihrer vermögenden Großmutter. Diese hatte im Testament angeordnet, dass Kims Eltern das ererbte Vermögen nicht verwalten dürfen. Deshalb wird für diesen Bereich eine Ergänzungspflegerin bestellt. Für die Personensorge und die Vermögenssorge im Übrigen bleiben die Eltern von Kim weiterhin verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten eines Ergänzungspflegers sind die gleichen wie die eines Vormunds, jedoch vertritt er das Kind nur in den ihm übertragenen Aufgaben. Der Begriff „Ergänzungspflegschaft“ meint die rechtliche Pflegschaft, die nichts mit einer tatsächlichen Pflege des Kindes, z. B. durch Pflegeeltern, zu tun hat.

12. Was macht ein Ergänzungspfleger?

Der Ergänzungspfleger vertritt das minderjährige Kind in den einzelnen Angelegenheiten, für die er bestellt wurde. Er wird ergänzend neben den Eltern tätig, die weiterhin ihr Sorgerecht in den übrigen Angelegenheiten wahrnehmen. Der Ergänzungspfleger führt seine Pflegschaft – ebenso wie der Vormund – eigenverantwortlich.

13. Wie können Eltern für den Fall ihres Todes vorsorgen?

Eltern können für den Fall ihres eigenen Todes in ihrem Testament oder in einem Erbvertrag festlegen, welche Person zum Vormund für ihre Kinder bestellt werden soll. Das Familiengericht darf von diesem Wunsch der Eltern nur in ganz

begrenzten Ausnahmefällen abweichen (§§ 1782, 1783 BGB).



Beispiel:

Die Eltern des 3-jährigen Moritz sind miteinander verheiratet und gemeinsam sorgeberechtigt. Sie machen sich Gedanken, wer für ihn sorgen wird, wenn sie beide sterben sollten. Sie setzen ein gemeinschaftliches Testament auf und regeln damit ihren Nachlass. In dem Testament verfügen sie u. a.: „Für den Fall unseres Todes benennen wir als Vormund für Moritz dessen Großmutter Claudia Schramm“ und geben neben den vollständigen Namen auch Geburtsdatum und Wohnort an. Das Testament hinterlegen sie beim Amtsgericht. Nach einem tödlichen Autounfall der Eltern wird entsprechend der Benennung die Großmutter Claudia Schramm zum Vormund von Moritz bestellt, die ihn in ihrem Haushalt aufnimmt.

Daneben können Eltern aber auch schriftlich festhalten, wer für den Fall, dass sie selbst (z. B. krankheitsbedingt) die elterliche Sorge nicht mehr wahr-

nehmen können, für ihre Kinder handeln soll. Dies kann etwa im Rahmen einer Vorsorgevollmacht geschehen. Diese Festlegung bindet das Gericht zwar nicht so wie die Benennung in einer Verfügung von Todes wegen, der dort vorgeschlagene Vormund ist dann aber zumindest auf seine Eignung zu überprüfen und gegebenenfalls in die Auswahl einzubeziehen.



Beispiel:

Nachdem die Mutter verstorben ist, überlegt der Vater der 10-jährigen Anna, wer für sie sorgen wird, sollte ihm etwas zustoßen. Seine Wahl fällt auf seinen Freund Walter Bäcker, der ihm bislang immer gut mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Daher ergänzt er das Formular für Vorsorgevollmachten des Bundesministeriums der Justiz an seinem Computer: „Ich (Vater) benenne für meine Tochter Anna als Vormund Herrn Walter Bäcker für den Fall, dass eine Vormundschaft notwendig wird“ und bezeichnet diese Personen mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Wohnort. Diese schriftliche Erklärung übergibt er seinem

Freund. Aufgrund eines schweren Verkehrsunfalls fällt der Vater in eine Bewusstlosigkeit und kann nicht mehr für Anna sorgen. Nach einer Prüfung durch das Familiengericht wird Herr Walter Bäcker zum Vormund von Anna bestellt, der für sie mit Unterstützung des Jugendamtes eine passende Pflegefamilie findet.

Eltern können auch einzelne Personen von der Vormundschaft für ihre Kinder ausschließen.

14. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen zur Vormundschaft ist das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein. Wenn Sie selbst zum Vormund bestellt werden möchten oder wurden, erhalten Sie auch Beratung und Unterstützung durch das zuständige Familiengericht (§ 1802 Absatz 1 BGB).



*Teil 2 – Informationen für
Kinder, Eltern, Pflegeeltern und
ehrenamtliche Vormünder*



1. Für Kinder und Jugendliche: *Ich soll einen Vormund oder Ergänzungspfleger bekommen bzw. habe schon einen – was heißt das und kann ich da mitreden?*

Das Wichtigste zuerst: Dein Vormund oder dein Ergänzungspfleger ist für dich da und setzt sich für dich ein!

Du weißt sicher, dass Kinder, solange sie nicht 18 Jahre alt sind, viele Angelegenheiten nicht rechtlich wirksam selbst entscheiden können. Diese Entscheidungen, z. B. die Entscheidung, welche Schule du besuchst, treffen dann deine Eltern, wobei sie dies natürlich mit dir besprechen.

Manchmal jedoch können die Eltern nicht entscheiden, z. B. weil sie krank sind oder Probleme haben, weswegen sie sich nicht um dich kümmern können. Vielleicht sind die Eltern auch schon gestorben oder ein Richter am Familiengericht hat entschieden, dass sie im Moment nicht in der Lage sind, für dich gute Entscheidungen zu treffen.

In einem solchen Fall wird das Familiengericht für dich eine Person suchen, die diese Aufgaben wahrnehmen kann. Eine solche Person nennt das Gesetz Vormund. Du bist für das Gesetz dann der Mündel, also eine minderjährige Person, für die ein Vormund bestellt ist.



Beispiel:

Die Eltern von Juliane sind bei einem Autounfall gestorben. Damit stehen Veränderungen für die 10-jährige Juliane an. Die Richterin am Familiengericht ordnet an, dass ein Vormund zukünftig Entscheidungen für Juliane trifft.

Ein Ergänzungspfleger ist jemand, der nur in einem bestimmten Bereich für dich entscheiden darf (ergänzend zu deinen Eltern). In diesem Bereich hat er dann die gleichen Rechte und Pflichten wie deine Eltern oder ein Vormund. Nicht zu verwechseln ist der „Ergänzungspfleger“ mit den „Pflegeeltern“, die Bezeichnungen klingen zwar ähnlich, meinen aber etwas ganz Anderes: Hast du Pflegeeltern, kümmern sie sich tatsächlich um dich, z. B. wohnst du bei ihnen, sie bringen dich in die Schule oder zum Sport und kaufen dir die Sachen, die du benötigst. Ein Ergänzungspfleger trifft Entscheidungen für dich in einzelnen Bereichen, z. B. darüber, ob du eine Impfung bekommst.

a. Wer wählt meinen Vormund aus und kann ich da mitreden? Darf ich mir selbst jemanden aussuchen?

Der Vormund soll nicht deine Eltern ersetzen, sondern für dich Entscheidungen treffen. Deine Eltern bleiben immer deine Eltern.



Das Familiengericht sucht einen für dich **passenden Vormund** aus.

Die Person, die für dich die Vormundschaft übernehmen soll, wird vom Familiengericht eingesetzt. Haben deine Eltern keinen Vormund ausgesucht, sucht das Familiengericht eine geeignete Person. Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht geeignete Personen vor. Das Jugendamt oder auch das Familiengericht wird dir die Person, die dein Vormund werden soll, in der Regel vorstellen, damit du überlegen kannst, ob du gut mit ihm reden kannst und ihr euch mögt. Du kannst auch selbst Vorschläge machen und dies den Mitarbeitern vom Jugendamt, dem Familiengericht oder einem für dich bestellten Verfahrensbeistand („Anwalt des Kindes“) mitteilen. Oder du bittest

die Person, die du dir zum Vormund wünschst, dies dem Familiengericht mitzuteilen.

Ein ehrenamtlicher Vormund kann sich von einem zusätzlichen Pfleger in einzelnen Angelegenheiten unterstützen lassen, in denen dann der zusätzliche Pfleger die Entscheidungen trifft.



Beispiel:

Nachdem die Eltern von Juliane gestorben sind, möchte sie, dass sich ihr Onkel um sie kümmert. Das erzählt sie ihrem Onkel, der aber zögert, weil er sich die Vermögenssorge mit der zu regelnden Erbschaft nicht zutraut. Für die 10-jährige Juliane wird ihr Onkel vom Familiengericht zum Vormund und eine Mitarbeiterin des Jugendamtes zur zusätzlichen Pflegerin für Vermögensangelegenheiten bestellt. Juliane und ihr Onkel denken oft zusammen an ihre Eltern und ihr Onkel erzählt ihr viel aus dem Leben ihrer Eltern. Ihre zusätzliche Pflegerin kümmert sich um die Vermögensfragen und insbesondere um die Regelung der Erbschaft.



Es ist auch möglich, einer Pflegeperson (also z. B. dem Vater in deiner Pflegefamilie) die Verantwortung für einzelne Entscheidungsbereiche zu übertragen. In Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet ohnehin deine Pflegeperson (z. B. was es heute zum Abendessen gibt).

In jedem Fall müssen sich die verschiedenen Personen, die für dich Entscheidungen treffen, untereinander und mit dir abstimmen, insbesondere wenn die Entscheidung für dich wichtig ist.

b. Ich habe schon einen Verfahrensbeistand und einen Ansprechpartner im Jugendamt – warum jetzt noch einen Vormund?

Es gibt vielleicht viele verschiedene Personen in deinem Umfeld, die sich um dich kümmern. Jede hat aber unterschiedliche Aufgaben.

Wenn es ein Verfahren beim Familiengericht gibt, das dich betrifft, ist deine Meinung wichtig. Das kann z. B. das Verfahren sein, in dem für dich der richtige Vormund gesucht wird. Das Familiengericht hört sich alle Beteiligten an

und möchte auch deine Meinung wissen. Falls dies für die Vertretung deiner Interessen im Verfahren erforderlich ist, stellt dir das Gericht eine Person zur Seite, die deine Interessen feststellen und im gerichtlichen Verfahren den übrigen Beteiligten vermitteln soll. Eine solche Person wird Verfahrensbeistand genannt. Manche sagen auch „Anwalt des Kindes“ dazu, es muss aber kein Rechtsanwalt sein. Dein Verfahrensbeistand ist nur für dich und deine Vertretung im gerichtlichen Verfahren da. Er wird nur deine Rechte und Interessen vor Gericht vertreten und ist dein „Sprachrohr“.

Beim Jugendamt gibt es einen für dich zuständigen Sozialarbeiter, der kümmert sich darum, dass du oder deine Pflegeperson die notwendige Hilfe bekommen und dass diese finanziert sowie organisiert wird. Er kennt sich gut aus mit dem, was Kinder benötigen, und mit den verschiedenen Möglichkeiten der Hilfestellung. Eine solche Hilfestellung ist zum Beispiel ein Familienhelfer, der vom Jugendamt finanziert wird und deine Pflegefamilie und dich unterstützt. Auch bei der Suche nach einer passenden Kinder- und Jugendfreizeit kann das Jugendamt helfen.

Dein Vormund kann auch beim Jugendamt arbeiten, gehört aber einer anderen

Abteilung des Jugendamtes an als dein zuständiger Sozialarbeiter.



Beispiel:

Alexandras Eltern sind gestorben und sie weiß nicht, was nun passiert. Direkt nach dem Tod ihrer Eltern kommt eine Mitarbeiterin des Jugendamtes zur 10-jährigen Alexandra und regelt, wo sie in den nächsten Tagen bleiben kann und wer sich um sie kümmern wird; sie darf zunächst bei den Eltern ihrer Schulfreundin bleiben. Das Jugendamt informiert das Familiengericht, welches den ihm aus anderen Verfahren bekannten Herrn Garcia Álvares zu Alexandras Verfahrensbeistand bestellt. Herr Garcia Álvares besucht Alexandra und fragt sie, ob sie Wünsche und Ideen hat und ob er diese an das Familiengericht weitergeben soll. Alexandras Onkel und Tante möchten sie bei sich aufnehmen und werden – nachdem die Richterin mit Alexandra, Herrn Garcia Álvares, Onkel und Tante darüber gesprochen hat – vom Gericht zu Alexandras Vormündern bestellt.

c. Welche Rechte habe ich?

Was entscheidet mein Vormund?

Was entscheiden meine Eltern?

Du hast ein Recht darauf, dass dein Wille beachtet wird und dass du bei allen Angelegenheiten, die dich betreffen, beteiligt wirst. Ebenso hast du ein Recht darauf, dass sich dein Vormund um deine Pflege und Erziehung kümmert, dich keiner schlägt oder dir sonst Gewalt antut und dass dein Vormund mit dir alle wichtigen Fragen bespricht. Daher soll dein Vormund dich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat besuchen, damit er sehen kann, wie du wohnst und ob es dir gut geht.



Als **Mündel** hast du
Rechte!

Um gute Entscheidungen für dich treffen zu können, muss dein Vormund wissen, was du gerne möchtest. Er muss aber nicht so entscheiden, wie du das möchtest, sondern so, wie es für dich am besten ist. Das würden deine Eltern genauso machen.

Sofern du einen Vormund hast, entscheidet dieser – nachdem er mit dir

darüber gesprochen hat – alle wichtigen Sachen für dich. Die Personen, bei denen du lebst (z. B. deine Pflegeeltern oder Erzieher) dürfen aber die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden – z. B., ob du an einem Klassenausflug teilnehmen oder wann du Freunde besuchen darfst.

Dein Vormund bestimmt – nachdem er mit dir darüber gesprochen hat – auch über Besuche bei deiner Herkunftsfamilie, wenn es diese noch gibt.

Dein Vormund ist grundsätzlich verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Familiengericht schriftlich mitzuteilen, wie es dir geht und was dich beschäftigt (Jahresbericht). Diesen Bericht soll er mit dir besprechen. Es kann sein, dass auch das Familiengericht mit dir über diesen Bericht sprechen möchte. Wenn du also eine entsprechende Einladung vom Familiengericht bekommst, brauchst du dir keine Sorgen zu machen. Im Gegenteil: Du sollst über die Dinge informiert sein, die dich betreffen, und die Gelegenheit haben, für dich wichtige Themen anzusprechen.

Wenn du Vermögen hast, wird dein Vormund es für dich verwalten, erhalten und so anlegen, dass es möglichst Gewinn bringt (z. B. Zinsen) – falls du

hierzu bestimmte Vorstellungen hast, kannst du diese mit deinem Vormund besprechen.



Beispiel:

Der 16-jährige Mohammed hat von seinem verstorbenen Vater einen größeren Geldbetrag geerbt. Seiner Mutter ist durch eine Entscheidung des Familiengerichts das Sorgerecht entzogen und ein Vormund bestellt worden. Dieser entscheidet nach ausführlichen Gesprächen mit Mohammed, dass Mohammed in einer Pflegefamilie wohnen soll. Die Pflegeeltern dürfen nun die Klassenarbeiten unterschreiben und entscheiden, ob und wann Mohammed zum Arzt geht. Ob er geimpft wird, können sie jedoch nicht entscheiden. Diese Frage muss der Vormund in Absprache mit Mohammed entscheiden. Weil Mohammed geimpft werden will, stimmt der Vormund der Impfung durch die Ärztin zu. Weil sein Vormund im Gespräch mit Mohammed erfahren hat, dass dieser der Tabakindustrie die Schuld an dem frühen Tod seines Vaters gibt, entscheidet er sich gegen eine lukrative Anlagemöglichkeit in einem Aktienfonds, der auch Aktien

der Tabakindustrie enthält, und legt Mohammeds Geld nach Rücksprache mit diesem und nach Genehmigung dieser Anlage durch das Familiengericht in einem ethisch-ökologischen Fonds an.

d. Was kann ich tun, wenn ich mit meinem Vormund nicht zufrieden bin?

Wenn du unzufrieden mit der Arbeit deines Vormundes bist oder mit diesem einfach nicht klarkommst, solltest du



versuchen, mit ihm darüber zu reden. Du kannst dich auch an einen anderen Erwachsenen wenden, dem du vertraust, z. B. an die Pflegeeltern, an deinen Lehrer, an deinen Erzieher oder an deinen Sozialarbeiter im Jugendamt. Bitte die Erwachsenen, mit deinem Vormund zu reden. Falls das nicht erfolgreich ist, können sich deine Vertrauenspersonen an das Familiengericht wenden.

Du kannst dich auch selbst an das Familiengericht wenden. Einen bestimmten Antrag musst du nicht stellen. Schildere einfach deine Probleme!

Das Familiengericht wird dann mit allen Beteiligten, auch mit dir und deinem Vormund, reden und versuchen, eine Lösung zu finden. Diese kann bei Vorliegen erheblicher Gründe auch darin bestehen, dass du einen neuen Vormund bekommst.

e. Und was ist ein Ergänzungspfleger?

Einzelne Entscheidungen können deine Eltern nicht für dich treffen, z. B. wenn deine Interessen und die deiner Eltern sich in rechtlichen Fragen widersprechen. Dann wird für diese einzelne Angelegenheit oder Entscheidung ein Ergänzungspfleger bestellt. Dieser trifft nur Entscheidungen für die einzelne Angelegenheit. In allen anderen Bereichen entscheiden weiter deine Eltern.



2. Für Eltern: Mein Kind hat einen Vormund bekommen – was bedeutet das für mich?

a. Eltern bleiben!

Auch wenn Ihr Kind einen Vormund bekommen hat, bleiben Sie Eltern und damit Ihrem Kind verbunden. Am Verwandtschaftsverhältnis ändert sich nichts. Insbesondere bleibt Ihre Unterhaltspflicht gegenüber Ihrem Kind bestehen. Sie bleiben immer – auch wenn Ihr Kind volljährig ist – seine Eltern, während der Vormund Ihr Kind nur ein Stück seines Lebensweges begleitet.

Das auf dem Familienrecht beruhende Band zwischen Ihnen und Ihrem Kind bleibt also bestehen.

Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind kann nur durch eine Adoption erlöschen. In eine solche wiederum müssen Sie – egal ob Sie Inhaber des Sorgerechts sind oder nicht – einwilligen. Nur in ganz besonderen Einzelfällen kann diese Einwilligung durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Der Vormund ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die er für den Mündel trifft, dessen Beziehung zu seinen Eltern einzubeziehen (§ 1790 Absatz 2 Satz 3 BGB).



Der Vormund wird Sie über wichtige Ereignisse im Leben Ihres Kindes informieren.

Der Vormund wird Sie über wichtige Ereignisse im Leben Ihres Kindes informieren, wenn Sie ihn dazu auffordern. Sie haben einen Anspruch darauf, dass der Vormund Ihnen mitteilt, wie es Ihrem Kind geht und welche wichtigen Sachen in dessen Leben passiert sind (§ 1790 Absatz 4 BGB). Dieses Auskunftsrecht besteht aber nur, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben und Interessen Ihres Kindes der Auskunftserteilung nicht

im Wege stehen. Besteht z. B. regelmäßiger Umgang mit Ihrem Kind, werden Sie wahrscheinlich ohnehin wissen, was in dessen Leben gerade wichtig ist. Das Auskunftsrecht bedeutet nicht, dass der Vormund Ihnen gegenüber Rechenschaft ablegen muss. Diese Rechenschaftspflicht hat er nur gegenüber dem Familiengericht, weil dieses den Vormund beaufsichtigt.

Das Auskunftsrecht kann auch gerichtlich geltend gemacht werden.

Als Eltern haben Sie auch dann, wenn Sie nicht (mehr) sorgeberechtigt sind, grundsätzlich ein Recht auf und eine Pflicht zum Umgang mit Ihrem Kind (§ 1684 Absatz 1 BGB). Wann Sie wie oft, an welchem Ort und unter welchen Bedingungen mit Ihrem Kind Umgang haben können, sollten Sie mit dem Vormund besprechen; dieser entscheidet nämlich über den Umgang des Kindes mit Ihnen und anderen Verwandten oder Bezugspersonen. Kommt es zu keiner Einigung, können Sie sich an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD) wenden, welches beim Finden einer Lösung behilflich ist. Sofern eine gute Lösung nicht gefunden wird, können Sie sich an das Familiengericht wenden und um eine gerichtliche Umgangsregelung bitten. Dies kann auch der Vormund tun.



Beispiel:

Den Eltern des 9-jährigen Elias wurde das Sorgerecht entzogen, weil sie krank sind und nicht für ihn sorgen können. Aufgrund einer Entscheidung des Vormunds lebt er in einer Jugendhilfeeinrichtung. Mit seinen Eltern hat Elias regelmäßig Kontakt; so feiert er z. B. seinen Geburtstag immer einmal in seiner Jugendhilfeeinrichtung und einmal mit seiner Familie. Seine Eltern kennen seine Hobbys und Interessen; sie fühlen sich gut informiert. Ergänzend übersendet ihnen der Vormund regelmäßig die Schulzeugnisse von Elias und fragt sie, ob sie Ideen für die weiterführende Schule von Elias haben. Die Entscheidung über die neue Schule trifft der Vormund in Absprache mit Elias.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht nur einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).

b. Entscheidungsbefugnisse des Vormunds und anderer Personen im Umfeld des Kindes und Zusammenarbeit

Wenn Ihnen das Sorgerecht für Ihr Kind entzogen wurde oder wenn es ruht, entscheidet der Vormund über alle anstehenden Fragen, die Ihr Kind betreffen. Er soll dabei immer die Beziehung zwischen Ihnen und Ihrem Kind im Blick behalten (§ 1790 Absatz 2 Satz 3 BGB).

Neben dem Vormund kümmern sich eventuell noch andere Personen um Ihr Kind, z. B. der Sozialarbeiter beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt, die Pflegeeltern oder der Erzieher in einer Einrichtung. Alle haben aber unterschiedliche Aufgabenbereiche. Der Sozialarbeiter im Jugendamt entscheidet über die Geeignetheit von Hilfsmaßnahmen und kümmert sich um die Hilfeplanung und ist eher organisatorisch tätig. Die Pflegeeltern oder Erzieher kümmern sich im Alltag um Ihr Kind. Auch wenn das Jugendamt zum Vormund bestellt wurde, ist die als Vormund tätige Fachkraft nicht identisch mit der zuständigen Fachkraft beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Der Amtsvormund ist für die Führung der konkreten Vormundschaft unabhängig von Weisungen seiner Vorgesetzten und der Einschätzung der ASD-Fachkraft verantwortlich und hat sein Amt im Interesse Ihres Kindes (des Mündels) zu führen.

Wenn Ihr Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe lebt, darf die Pflegeperson bzw. der in der Einrichtung tätige Bezugsbetreuer die alltäglichen Angelegenheiten entscheiden, wie z. B. die Unterschrift unter eine Klassenarbeit oder den alltäglichen Arztbesuch (§§ 1688, 1797 BGB). Entscheidungen, die eine erhebliche Bedeutung für das Kind haben und nicht oder nur schwer abänderbar sind, wie z. B. ein Schulwechsel, die Zustimmung zu einer aufschiebbaren Operation oder auch ein Umzug, trifft aber nach wie vor der Inhaber des Sorgerechts, also der Vormund.



Beispiel:

Friedrich lebt seit mehreren Jahren bei Herrn Meier und Herrn Müller, Vormund ist das Jugendamt. Friedrich freut sich schon sehr auf seine erste Klassenfahrt. Außerdem steht ein Schulwechsel an. Der Klassenfahrt können Herr Meyer und Herr Müller unproblematisch zustimmen, über den Schulwechsel muss der Amtsvormund entscheiden.

c. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und dem Vormund

Es kann Situationen geben, in denen Sie mit den Entscheidungen des Vormunds nicht einverstanden sind. Grundsätzlich sollten Sie in diesen Fällen immer das Gespräch suchen. Am besten ist es, wenn Sie sich an das Jugendamt wenden. Solche Fragen können gut im Hilfeplangespräch (s. o. Teil 1, Kapitel 9: Wie wird der Vormund beaufsichtigt?) angesprochen werden. Sie müssen aber nicht auf das nächste Hilfeplangespräch warten. Sie können sich jederzeit an das Jugendamt wenden.

Wenn Gespräche nicht zum Ziel führen, können Sie sich formlos an das Familiengericht wenden. Das Familiengericht wird aber nur tätig werden, wenn der Vormund pflichtwidrig gehandelt hat. Das ist dann der Fall, wenn er Entscheidungen getroffen hat, die aus objektiver Sicht dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen. Der Vormund als Inhaber des Sorgerechts hat für seine Entscheidungen einen weiten Ermessensspielraum, den Sie und auch das Familiengericht berücksichtigen müssen.

Bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds kann das Familiengericht dem Vormund aufgeben, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Auch ein Wechsel des Vormunds ist denkbar.

3. Für Eltern: *Für mein Kind wurde ein Ergänzungspfleger bestellt – was bedeutet das für mich?*

Wenn für Ihr Kind ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, bleiben Sie weiterhin sorgeberechtigt, wenn auch nicht mehr in vollem Umfang. Ein Ergänzungspfleger wird ergänzend neben den Eltern tätig. Er wird für einzelne Angelegenheiten bestellt, in denen die Eltern an der Ausübung des Sorgerechts gehindert sind.



Beispiel:

Die Eltern des siebenjährigen Kevin kümmern sich gut um ihn, weigern sich aber, ihn in einer Schule anzumelden, da sie der Meinung sind, dass praktische Fähigkeiten wichtiger sind als Lesen und Schreiben. Kevin vereinsamt zunehmend und sein Wohl ist gefährdet. Das Familiengericht entzieht den Eltern das Sorgerecht im Bereich von Schulangelegenheiten und bestellt insofern eine Ergänzungspflegerin. Diese meldet Kevin in einer Schule an und trägt dafür Sorge, dass Kevin die Schule tatsächlich besucht. Das übrige Sorgerecht verbleibt bei den Eltern und Kevin lebt weiterhin bei ihnen.

Der Ergänzungspfleger führt seine Pflegerschaft – ebenso wie der Vormund – eigenverantwortlich. Die Rechte und Pflichten eines Ergänzungspflegers sind in der gerichtlich übertragenen Angelegenheit die gleichen wie die eines Vormunds.

4. Für Pflegeeltern: *Mein Pflegekind hat einen Vormund – wer darf was entscheiden?*

a. Pflegeeltern, Vormund, Jugendamt und Herkunftsfamilie – wer entscheidet was?

Pflegefamilien haben viele verschiedene Ansprechpartner. Den Pflegekinderdienst beim Jugendamt (PKD), den Allgemeinen Sozialen Dienst beim Jugendamt (ASD), den Vormund und die Herkunftsfamilie. Alle Akteure sollen in ihrem Bereich jeweils die Entscheidungen treffen, die für den Mündel in seiner konkreten Lebenssituation die besten sind. Das kann zu Konflikten führen. Daher ist es wichtig, die Kompetenzen der verschiedenen Akteure zu kennen.

Der Pflegekinderdienst sucht nach Pflegefamilien, prüft deren grundsätzliche Eignung und ist ihr Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die ihr Pflegekind betreffen. Er ist auch bei den Hilfeplangesprächen dabei. Der ASD der Jugendämter kümmert sich

allgemein um die Rechte von Kindern und Jugendlichen, berät und unterstützt Familien, ermittelt geeignete Hilfeformen und plant die Gewährung von Hilfen (Hilfeplanung). Wie PKD und ASD organisiert sind und zusammenarbeiten und wer welche Kompetenzen hat, ist in den Kommunen unterschiedlich geregelt.



Der Vormund ist rechtlicher Vertreter des Pflegekindees.

Der Vormund wiederum ist der rechtliche Vertreter des Pflegekindees. Auch wenn er Mitarbeiter des Jugendamtes sein sollte, ist er unabhängig und darf nicht gleichzeitig Aufgaben des ASD oder PKD wahrnehmen (§ 55 Absatz 5 SGB VIII).

Für die Frage, wer was entscheiden darf, ist es wichtig zu wissen, wer Inhaber des Sorgerechts ist. Sofern ein Vormund bestellt wurde, ist dieser Inhaber des Sorgerechts, bei einem Ergänzungspfleger bleiben die Eltern in den Bereichen, die nicht auf den Ergänzungspfleger übertragen worden sind, vertretungsberechtigt.



Der Vormund hat auf Ihre Belange als Pflegeperson Rücksicht zu nehmen (§ 1796 Absatz 1 BGB). Eine Zusammenarbeit mit dem Vormund ist sinnvoll, um die für das Wohl Ihres Pflegekindees besten Entscheidungen treffen zu können. Das Gesetz verpflichtet daher sowohl Sie als auch den Vormund zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Kindes (§ 1796 Absatz 2, § 1792 Absatz 2 BGB). Auf Ihre Belange soll der Vormund Rücksicht nehmen (§ 1796 Absatz 1 Satz 1 BGB). Sofern der Vormund Entscheidungen in der Personensorge trifft (z. B. Schulwechsel, Zustimmung zu einer Operation), sollte er diese mit Ihnen absprechen und Ihre Auffassung in seine Entscheidung mit einbeziehen (§ 1796 Absatz 1 Satz 2 BGB).

aa. Alltagsorge

In Angelegenheiten des täglichen Lebens – das sind in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z. B. alltägliche Arztbesuche, Unterschrift unter der Klassenarbeit, Treffen mit Freundinnen und Freunden) – dürfen Sie die Entscheidungen für Ihr Pflegekind treffen (§ 1797 BGB). Sie vertreten dann den Inhaber des Sorgerechts. Dieser darf Ihnen gegenüber aber Ihre Befugnisse in der Alltagsorge einschränken, falls dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist.



Beispiel:

Joshua lebt bei der Pflegeperson Frau Nguyen. Er ist Mehrfachallergiker. Seine Tante wurde zum Vormund bestellt. Diese erklärt gegenüber Frau Nguyen, dass sie zu jeder ärztlichen Routinebehandlung befragt werden möchte. Nur sie sei in der Lage zu entscheiden, ob etwaige Behandlungen und Medikamente für Joshua verträglich sind. Damit ist die Vertretungsbefugnis von Frau Nguyen für Joshua in diesem Punkt eingeschränkt.

bb. Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pflegeeltern

Genau wie Eltern untereinander manchmal nicht darüber einig sind, welche Entscheidung für ihr Kind die beste ist, kann es auch unterschiedliche Auffassungen in solchen Fragen zwischen dem Vormund und den Pflegeeltern geben. Solche Konflikte sollten Sie am besten in einem Gespräch mit dem Vormund klären.



Sollte ein Gespräch nicht zu einer Lösung führen, können Sie sich an das Jugendamt wenden.

Sollte ein solches Gespräch nicht zu einer Lösung führen, können Sie sich an das Jugendamt wenden, das zwischen Ihnen und dem Vormund vermitteln wird.

b. Ich möchte gerne mehr für mein Pflegekind entscheiden – wie geht das?

Die Vormundschaftsreform hat unter anderem das Ziel, die Rechte der Pflegeeltern zu stärken. Daher wur-



den verschiedene neue Möglichkeiten geschaffen, um die tatsächlich gelebte Verantwortung der Pflegeeltern für ihre Pflegekinder auch rechtlich abzubilden. Tragen mehrere Personen rechtlich oder tatsächlich Verantwortung für ein Mündel, gibt es eine Pflicht zur Zusammenarbeit der verschiedenen Personen (vgl. § 1792 BGB).

aa. Übertragung von Teilsorgerechtsbereichen auf die Pflegeperson, § 1777 BGB

Erstmals sieht das Gesetz vor, dass Pflegeeltern Teilbereiche des Sorgerechts neben oder gemeinsam mit dem Vormund durch gerichtliche Entscheidung

übertragen werden können (§ 1777 BGB). Sie können einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen. Der Vormund sowie der über 14-jährige Mündel müssen mit der Übertragung einzelner Sorgerechtsbereiche einverstanden sein. Das Familiengericht wird alle Beteiligten, natürlich auch den Mündel, anhören und dann antragsgemäß entscheiden, wenn die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Sofern Sie Sorgerechtsangelegenheiten gemeinsam mit dem Vormund übertragen bekommen haben, müssen Sie Angelegenheiten, deren Regelung für

den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vormund entscheiden (§ 1792 Absatz 4 BGB). Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, entscheidet auf Antrag das Familiengericht (§ 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB).



*In Ihnen allein übertragenen
Sorgeangelegenheiten
entscheiden Sie eigenverant-
wortlich.*

In Ihnen allein übertragenen Sorgeangelegenheiten entscheiden Sie eigenverantwortlich, müssen aber die Auffassung des Vormunds einbeziehen (§ 1792 Absatz 3 BGB).

Ihre rechtliche Stellung entspricht dann der eines Ergänzungspflegers, d. h. Sie unterstehen der Aufsicht des Familiengerichts und sind bei Entscheidungen in den Ihnen übertragenen Sorgerechtsangelegenheiten unter anderem verpflichtet, auf die Belange der Herkunftsfamilie Rücksicht zu nehmen (§ 1777 Absatz 4 Satz 2, § 1813 Absatz 1, § 1790 Absatz 2 Satz 3 BGB).

bb. Übernahme der Vormundschaft

Als Pflegeeltern können Sie auch die Vormundschaft für Ihr Pflegekind übernehmen. Sofern Sie dies wollen und glauben, dass das auch dem Wohl Ihres Pflegekindes am besten entspricht, sollten Sie diesen Wunsch beim Jugendamt ansprechen. Das Jugendamt schlägt nämlich dem Familiengericht die Personen vor, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen (§ 53 Absatz 1 SGB VIII). Sie können sich auch direkt an das Familiengericht wenden und anregen, dass Sie zum Vormund bestellt werden, bzw. einen Vormundwechsel anregen.

Ein Vormundwechsel erfordert ein gerichtliches Verfahren, in dem alle Beteiligten, also auch Ihr Pflegekind, angehört werden.

Sofern Sie sich nur in einem Sorgerechtsbereich unsicher sind bzw. sich Ihrer Aufgabe nicht gewachsen fühlen, aber die Vormundschaft grundsätzlich übernehmen wollen, können Sie beim Familiengericht anregen, dass Sie die Vormundschaft übernehmen und für die Aufgabenbereiche, denen Sie sich nicht gewachsen fühlen, ein zusätzlicher Pfleger bestellt wird (§ 1776 BGB).



Beispiel:

Die inzwischen 10-jährige Sophia, für die ein Amtsvormund bestellt wurde, lebt seit ihrem 2. Lebensjahr bei ihren Pflegeeltern Astrid und Marina Schulz; insbesondere Astrid kümmert sich um Sophia. Mit ihren leiblichen Eltern hat Sophia nur unregelmäßig Kontakt, der viel Abstimmung durch den Vormund erfordert. Sophia wünscht sich nun, dass Astrid die Vormundschaft für sie übernimmt. Jedoch müsste Astrid dann auch die Organisation der Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern koordinieren und könnte nicht mehr die „Pufferfunktion“ des Amtsvormunds nutzen. Letztlich entscheiden sich Astrid und der Amtsvormund, dass Astrid die Vormundschaft für Sophia ehrenamtlich übernehmen möchte, aber der bisherige Amtsvormund nach § 1776 BGB zum zusätzlichen Pfleger für die Umgangskontakte von Sophia mit ihren Eltern bestellt werden soll. Dies regt der Amtsvormund beim Familiengericht an. Das Familiengericht bestellt nach Anhörung der Beteiligten Astrid zum Vormund und den bisherigen Amtsvormund zum zusätzlichen Pfleger.

cc. Adoption

Wenn Sie Ihr Pflegekind als eigenes Kind annehmen wollen, ist dies grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Eltern der Adoption zustimmen. Voraussetzung ist weiter, dass Sie das Kind eine angemessene Zeit in Adoptionspflege gehabt haben und die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Verfahren in Adoptionssachen werden grundsätzlich vor dem für Ihren Wohnort zuständigen Familiengericht geführt.

Bei allen weiteren Fragen hierzu können Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden.

Viele Informationen rund um das Thema Adoption finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/adoption/publikationen-zum-thema-adoption>.



5. Für ehrenamtliche Vormünder: Wie werde ich Vormund? Welche Pflichten habe ich? Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

a. Wie kann ich ehrenamtlicher Vormund werden?

Wenn Sie erwägen, Verantwortung für das Leben eines jungen Menschen zu übernehmen, sollten Sie sich am besten an Ihr örtliches Jugendamt oder auch an einen Vormundschaftsverein wenden. Dort wird man Sie beraten und mit Ihnen besprechen, ob und in welchem Umfang Ihr Wunsch realisierbar ist. Bevor das Jugendamt Sie dem Familiengericht für die Übernahme einer Vor-

mundschaft vorschlägt, wird es überprüfen, ob Sie für die Übernahme einer solchen Vormundschaft grundsätzlich geeignet sind. Viele Jugendämter oder auch Vereine führen Informationsveranstaltungen und Schulungen für (potentielle) ehrenamtliche Einzelvormünder durch.

b. Welche Pflichten habe ich als Vormund?

Wenn das Familiengericht Sie zum ehrenamtlichen Vormund bestellt hat, werden Sie alsbald nach der Bestellung in einem mündlichen Gespräch, in aller Regel vom zuständigen Rechtspfleger, über Ihre Aufgaben, Ihre Rechte und

Pflichten aufgeklärt und auf Beratungsangebote hingewiesen (§ 1802 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1861 Absatz 2 BGB). Dieses Gespräch wird Verpflichtung genannt. In diesem Rahmen erhalten Sie meist auch Ihre Bestellsurkunde (§ 168b FamFG). Die Urkunde enthält im Wesentlichen alle Angaben, die Sie im Rechtsverkehr benötigen, um sich als Vormund auszuweisen. Die Urkunde muss nach Beendigung der Vormundschaft wieder an das Gericht zurückgegeben werden.

Als Vormund arbeiten Sie eigenständig und sind für die Person und das Vermögen Ihres Mündels verantwortlich.



*Sie bestimmen, wo der
Mündel lebt.*

Sie bestimmen, wo der Mündel lebt, und kümmern sich um die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels (§ 1795 Absatz 1 BGB). Das bedeutet nicht, dass Sie selbst den Mündel bei sich aufnehmen müssen. Sie sind aber für die Unterbringung des Mündels verantwortlich und dafür, dass

es ihm dort gut geht und er die bestmögliche Förderung bekommt. Damit Sie fortlaufend über den Entwicklungsstand Ihres Mündels informiert sind, sollen Sie ihn in der Regel einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen und alle anstehenden Fragen mit ihm besprechen (§ 1790 Absatz 3 BGB). Sie sollten für Ihren Mündel auch außerhalb dieser Besuche ansprechbar sein.

Einkünfte und Vermögen Ihres Mündels haben Sie getrennt von Ihrem eigenen Vermögen zu verwalten. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Vermögen dem Mündel bei Erreichen der Volljährigkeit möglichst ungeschmälert, im Idealfall durch Zinseinkünfte etc. vergrößert, zur Verfügung stehen soll. Sie sind daher als Vormund zu entsprechenden Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Neben den Pflichten, die Sie gegenüber Ihrem Mündel haben, haben Sie auch Pflichten gegenüber dem Familiengericht, das Sie als Vormund bestellt hat und dessen Aufsicht Sie unterstehen. Nach Übernahme der Vormundschaft haben Sie einen Anfangsbericht für das Familiengericht zu erstellen, in dem die persönliche Situation des Mündels, seine Wünsche und evtl. bereits geplante Maßnahmen darzu-

stellen sind. Außerdem ist in der Regel ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (§§ 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1863 Absatz 1, § 1835 BGB). Sofern Sie als ehrenamtlicher Vormund eine familiäre oder persönliche Beziehung zum Mündel haben, kann der Anfangsbericht durch ein Gespräch beim Familiengericht ersetzt werden, an dem Sie und möglichst auch Ihr Mündel teilnehmen.

Außerdem ist einmal jährlich ein schriftlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu fertigen (Jahresbericht), der – abhängig von Alter und Verständnis des Mündels – mit diesem besprochen werden sollte. Nach Beendigung der Vormundschaft ist ein Schlussbericht zu erstellen, der sich auch zu den Vermögensverhältnissen verhält; gegebenenfalls sind Unterlagen herauszugeben (§ 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1863 Absatz 3, 4 BGB).

Da die Vormundschaft ein Ehrenamt ist, bekommen Sie dafür keine Vergütung. Aufwendungen können Sie aber ersetzt verlangen (siehe Teil 1, Kapitel 10: „Bekommt der Vormund für seine Tätigkeit Geld? Von wem?“).

Die Pflichten und Rechte des Vormunds sind umfassend in Teil 1, Kapitel 8: „Welche Rechte und Pflichten hat der Vormund?“ dargestellt.

c. Wo kann ich Beratung und Hilfe bekommen?

Als Vormund haben Sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53a Absatz 1 SGB VIII).

Sie können sich alternativ mit Ihren Fragen an das Familiengericht wenden. Auch dieses ist verpflichtet, Sie zu unterstützen und Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Vormund zu beraten (§ 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Nützliche Links und weiterführende Informationen finden Sie auf

www.vormundschaft.net

(Internetauftritt des Bundesforums Vormundschaft)

Bildnachweise

Titel: lithiumphoto/Adobe Stock

Seite 4: Steffen Kugler/Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Seite 10: Daniel Ernst/Adobe Stock

Seite 23: lagom/Adobe Stock

Seite 26: Monkey Business/Adobe Stock

Seite 29: Comeback Images/Adobe Stock

Seite 46: irissca/Adobe Stock

Seite 47: hedgehog94/Adobe Stock

Seite 50: zinkevych/Adobe Stock

Seite 53: Mariusz S/peopleimages.com/Adobe Stock

Seite 54: alfpoint/Adobe Stock

Seite 59: ruslanshug/Adobe Stock

Seite 61: Mar'yan Fil/Adobe Stock

Seite 64: BullRun/Adobe Stock

Icons: Shutterstock.com

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bildnachweis:

Siehe Auflistung auf Seite 68

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Januar 2023

Publikationsbestellung:

www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  twitter.com/bmj_bund
-  youtube.com/BMJustiz
-  instagram/bundesjustizministerium